

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 21. Sitzung XI. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau
am Donnerstag, 16.02.2023, 18:30 Uhr bis 22:06 Uhr
im Bürgerhaus Atzbach, großer und kleiner Saal

Anwesenheiten

Vorsitz:

Vorsitzender der Gemeindevertretung Walendsius, Christian (SPD)

Anwesend:

stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Böcher, Jan Moritz (SPD)
stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Döpp, Ronald (CDU)
stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung Mandler, Birgit (FW)
stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Velten, Markus (geo)
Gemeindevertreter Adam, Markus (geo)
Gemeindevertreter Bepler, Eberhard (FW)
Gemeindevertreter Ehrhard, Timo (CDU)
Gemeindevertreter Feiling, Otfried (SPD)
Gemeindevertreter Groh, Manuel (SPD)
Gemeindevertreterin Hoffer-Lorisch, Monika (geo) 18:47 - 22:06 Uhr ab 18:43 Uhr zu TOP 4
Gemeindevertreter Kraft, Thomas (geo)
Gemeindevertreterin Lieser, Amelie
Gemeindevertreter Perkitny, Ulf (SPD) bis 21:52 Uhr TOP 17
Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber, Klaus (SPD)
Gemeindevertreter Schmidt, Dieter (SPD)
Gemeindevertreter Volkmann, Johannes (CDU)
Gemeindevertreterin Zehme, Lea (geo) 18:45 - 22:06 Uhr ab 18:47 Uhr zu TOP 4
Gemeindevertreterin Zimmermann, Lena (CDU)

Gemeindevorstand:

Bürgermeisterin Wrenger-Knispel, Silvia (CDU)
Erste Beigeordnete Claudi, Ursula (SPD)
Beigeordneter Brandl, Stefan (geo)
Beigeordneter Jung, Ulrich (SPD)
Beigeordneter Rauber, Heinz (SPD)
Beigeordnete Rost, Erika (CDU)
Beigeordneter Schleenbecker, Roland (CDU)
Beigeordnete Schwarz, Brigitte (geo)
Beigeordneter Seliger, Heinz (FW)
Beigeordneter Steinraths, Daniel (CDU) ab 18:33 Uhr
Beigeordnete Velten, Petra (geo)

Schriftführer:

Schriftführer Gnädig, Patrick
Schriftführer Scharmann, Klaus

Entschuldigt fehlten:

Beitz, Michael (CDU)

Jung, Manfred (SPD)

Dr. Mondre, Michael (CDU)

Dr. Roozbeh, Nikoo (CDU)

Sauter, Dennis (CDU)

Seip, Stefanie (geo)

Seliger, Alexandra (FW)

Weber, Karl-Heinz (SPD)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Abteilungsleiter Veit, Lars

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Begrüßung
1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
 2. Änderungen zur Tagesordnung
 3. Verwaltungsbericht des Gemeindevorstandes
 4. Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion vom 10.12.2022 (Eingang 12.12.2022) (AT-82/2022)
 5. Nutzung der Lahnauhalle (AT-83/2022)
hier: Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2022
 6. Investitionsprogramm
 - 6.1 Antrag der Bürgermeisterin
 - 6.2 Anträge der SPD-Fraktion
 - 6.2.1 Ausbau der Beachvolleyballanlage (AT-15/2023)
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2023
 - 6.2.2 Democcy-App (AT-16/2023)
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2023
 - 6.2.3 Geschwindigkeitsmessung (AT-17/2023)
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2023
 - 6.3 Anträge der CDU-Fraktion
 - 6.3.1 Planungsmittel Pumptrack (AT-11/2023)
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023
 - 6.3.1 Planungsmittel Pumptrack (AT-11/2023)
.1 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023 1. Ergänzung
 - 6.3.2 Erneuerung der Zugangstore auf dem Sportplatz Waldgirmes (AT-13/2023)
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023
 - 6.4 Anträge der geo-Fraktion
 - 6.4.1 Erhöhung der Mittel für den Allg. Grunderwerb um 350.000,00 € (HHJ 2023) (AT-1/2023)
zum Erwerb der Liegenschaft „Amthof“
(Investitionsprogramm + Teilhaushalt der Produktgruppe 0104)
hier: Antrag der geo-Fraktion vom 29.01.2023
 - 6.4.2 Mittel für die Planung einer Sanierung des Bürgerhauses Atzbach (AT-6/2023)
hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023
 - 6.5 Interfraktionelle Anträge
 - 6.5.1 Grundhafte Erneuerung sowie den Umbau des Heimatmuseums in Waldgirmes (AT-14/2023)
hier: Interfraktioneller Antrag der Fraktionen SPD, CDU und geo
 - 6.6 Haushalt 2023 (VL-10/2023)
hier: Investitionsprogramm
 7. Stellenplan 2023
 - 7.1 Anträge der SPD-Fraktion

- 7.1.1 Klimaschutz und Fördermittel (AT-20/2023)
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2023
- 7.2 Anträge der geo-Fraktion
- 7.2.1 Schaffung einer neuen Stelle (EG 8) für eine(n) Sozialkoordinator(in) (AT-9/2023)
hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023
- 7.3 Haushaltsjahr 2023 (VL-11/2023)
hier: Stellenplan
8. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2023
- 8.1 Antrag der Bürgermeisterin
- 8.2 Anträge der SPD-Fraktion
- 8.2.1 Bereitstellung der Lahnau-Nachrichten (Amtliches Verkündungsorgan der (AT-80/2022)
Gemeinde Lahnau) an alle Lahnauer Haushalte und verstärkte
Bekanntmachung aktueller Themen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 29.11.2022
- 8.2.1 Bereitstellung der Lahnau-Nachrichten (Amtliches Verkündungsorgan der (AT-80/2022
.1 Gemeinde Lahnau) an alle Lahnauer Haushalte und verstärkte 1. Ergänzung)
Bekanntmachung aktueller Themen
hier: Haushaltsdeckende Produktion und Verteilung der Lahnau
Nachrichten
- 8.2.2 Sonnenschutz Gemeindebücherei (AT-19/2023)
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2023
- 8.2.2 Sonnenschutz Gemeindebücherei (AT-19/2023
.1 hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2023 1. Ergänzung)
- 8.3 Anträge der CDU-Fraktion
- 8.3.1 Kulturveranstaltungen in Lahnau (AT-10/2023)
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023
- 8.3.2 Erneuerung der Beschilderung des Waldlehrpfades (AT-12/2023)
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023
- 8.3.2 Erneuerung der Beschilderung des Waldlehrpfades (AT-12/2023
.1 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023 1. Ergänzung)
- 8.4 Anträge der geo-Fraktion
- 8.4.1 Mittel für die Umsetzung eines Ackerrandstreifenprogramms (AT-3/2023)
hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023
- 8.4.1 Mittel für die Umsetzung eines Ackerrandstreifenprogramms (AT-3/2023
.1 hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023 1. Ergänzung)
- 8.4.2 Mittel für die Finanzierung von Hausschildern („Dorffamiliennamen“) (AT-4/2023)
hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023
- 8.4.3 Aufstockung der Mittel für Rechtsberatung (wg. Abriss Hochstraße/Umbau (AT-5/2023)
B49)
hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023
- 8.4.4 Umgestaltung Rathausplatz (Wiederherstellung des ursprünglichen (AT-8/2023)
Zustands)
hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023
- 8.4.4 Umgestaltung Rathausplatz (Wiederherstellung des ursprünglichen (AT-8/2023
.1 Zustands) 1. Ergänzung)
hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023

- 8.5 Beschlussempfehlungen der Ausschüsse
- 8.5.1 Einrichtung von Zusatzfahrten der Linie 24 Wetzlar-Lahnau-Heuchelheim-Gießen (VL-177/2022)
hier: Antrag des Mobilitätsbeirates vom 09.11.2022
- 8.5.1 Einrichtung von Zusatzfahrten der Linie 24 Wetzlar-Lahnau-Heuchelheim-Gießen (VL-177/2022
.1 1. Ergänzung)
Antrag des Mobilitätsbeirates vom 09.11.2022
hier: Antrag des Gemeindevertreters Kraft zur Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 31.01.2023
- 8.6 Haushalt 2023 (VL-12/2023)
hier: Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023
9. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Waldgirmes, Bebauungsplan Nr. 8 "Vor dem Polstück" -4. Änderung (VL-185/2022)
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1. BauGB
10. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar (VL-4/2023)
Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker/Am Römerlager"
hier: Feststellungsbeschluss gemäß §6 BauGB
11. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar (VL-5/2023)
Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker/Am Römerlager"
hier: Satzungsbeschluss gemäß §10 BauGB
12. Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages im Rahmen des (VL-9/2023)
Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker/Am Römerlager"
- 12.1 Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages im Rahmen des (VL-9/2023
1. Ergänzung)
Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker/Am Römerlager"
13. Erbbaurecht (AT-2/2023)
hier: Antrag der Bürgermeisterin vom 31.01.2023
- 13.1 Erbpacht (AT-24/2023)
hier: Konkurrierender Hauptantrag der SPD-Fraktion vom 31.01.2023
14. Grundsatzbeschluss zum Amthof (AT-22/2023)
hier: Interfraktioneller Antrag der SPD- und CDU-Fraktion vom 01.02.2023
15. Rückgestaltung des Rathausplatzes im Ortsteil Dorlar auf den (AT-23/2023)
ursprünglichen Neuausbauzustand
hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023
16. Neue Straßennamen für Lahnau“, insbesondere für die bevorstehende (AT-79/2022)
Siedlungserweiterung der Gewerbegebiete und für zeitgemäße Anpassungen
Antrag des Gemeindevertreters Thomas Kraft vom 14.11.2022
hier: Beschluss über die Straßenbenennung für die Stichstraße im Bebauungsplan Nr. 15 Gewerbegebiet Eberacker
17. (weitere) Mitteilungen
- 17.1 a) des Vorsitzenden
- 17.2 b) des Gemeindevorstandes
- 17.2. Fließpfadkarten für die Gemeinde Lahnau (MI-17/2022)
1

17.3 c) aus der Gemeindevertretung

18. Anfragen an den Gemeindevorstand

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzender der Gemeindevertretung Christian Walendsius eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und Beschlussfähigkeit gegeben ist. Zur Tagesordnung werden keine Änderungsanträge gestellt; somit ist diese in der vorliegenden Fassung genehmigt.

öffentliche Sitzung

Begrüßung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung Lahnau und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, die Mitglieder des Gemeindevorstandes mit der Bürgermeisterin an der Spitze, den Vertreter der Presse, die Schriftführer und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie die interessierten Bürgerinnen und Bürger.

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Seitens des Vorsitzenden wird festgestellt, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Änderungen zur Tagesordnung

Zur Tagesordnung werden keine Änderungsanträge gestellt; somit ist diese in der vorliegenden Fassung genehmigt.

3. Verwaltungsbericht des Gemeindevorstandes

Die Bürgermeisterin gibt folgende Punkte zu Protokoll:

- An der L3020 in Dorlar im Bereich der Brücke sollen zum Zwecke von Vermessungen Rodungsarbeiten durchgeführt werden.
- Nach Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde sollen die Arbeiten bis Ende Februar 2023 durchgeführt werden.
- Die Wohncontaineranlage unterhalb des Römischen Forums wurde zum 01.02.2023 an den Lahn-Dill-Kreis übergeben. Die ersten Flüchtlinge sind bereits eingezogen (6 Personen).
- Im Rahmen der Bürgerbeteiligung des Dorfentwicklungsprogramms sind Stand heute 28 Anträge eingegangen, die alle drei Ortsteile berücksichtigen.

4. Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion vom 10.12.2022 (Eingang 12.12.2022) AT-82/2022

Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber verlässt gem. §25 HGO den Sitzungsraum.

Gemeindevertreter Volkmann begründet den Antrag ausführlich.

An der anschließenden Aussprache beteiligen sich die Gemeindevertreter Groh und Velten. Im Wesentlichen werden folgende Punkte angesprochen:

- Dieser Tagesordnungspunkt ist ein Novum in der Gemeindevertretung Lahnau.
- Es sollten die Punkte 1 und 2 getrennt abgestimmt werden, da der Punkt 2 lediglich empfehlenden Charakter haben kann.

Gemeindevertreter Volkmann beantragt getrennte Abstimmung und für Punkt 1, namentliche Abstimmung.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung missbilligt die in einer Anzeige getätigten Äußerungen des Beigeordneten Heinz Rauber, in den Lahнау Nachrichten vom 01.12.2022.

Abstimmungsergebnis:

Namentliche Abstimmung:

Walendsius, Christian (SPD)	NEIN
Böcher, Jan Moritz (SPD)	NEIN
Döpp, Ronald (CDU)	JA
Mandler, Birgit (FW)	JA
Adam, Markus (geo)	ENTHALTUNG
Velten, Markus (geo)	JA
Bepler, Eberhard (FW)	JA
Ehrhard, Timo (CDU)	JA
Feiling, Otfried (SPD)	NEIN
Groh, Manuel (SPD)	NEIN
Hoffer-Lorisch, Monika (geo)	JA
Kraft, Thomas (geo)	NEIN
Lieser, Amelie	JA
Perkitny, Ulf (SPD)	NEIN
Schmidt, Dieter (SPD)	NEIN
Volkmann, Johannes (CDU)	JA
Zehme, Lea (geo)	ENTHALTUNG
Zimmermann, Lena (CDU)	JA

Mit 9 JA-Stimmen, 7 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen ist dem Beschluss mehrheitlich zugestimmt.

Beschluss:

2. Die Gemeindevertretung fordert Herrn Rauber zu einer sofortigen Richtigstellung der erhobenen Vorwürfe auf. In Abwesenheit einer entsprechenden Entschuldigung sollte Herr Rauber umgehend sein Amt als Ehrenbeamter und Beigeordneter im Gemeindevorstand der Gemeinde Lahнау niederlegen.

Abstimmungsergebnis:

(7) Ja-Stimmen (0 SPD 4 CDU 0 geo 2 FW 1 AL)
(7) Nein-Stimmen (6 SPD 0 CDU 1 geo 0 FW)
(4) Enthaltungen (0 SPD 0 CDU 4 geo 0 FW)

**5. Nutzung der Lahnauhalle
hier: Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2022**

AT-83/2022

Gemeindevertreter Groh begründet den Antrag.

Da sich der Antrag seit dem 01.02.2023 durch die Öffnung der Lahnauhalle erledigt hat, zieht die SPD-Fraktion den Antrag zurück.

Beschluss:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt die Lahnauhalle umgehend wieder unseren Ortsvereinen zur Verfügung zu stellen, da bereits seit Oktober 2022 keine Flüchtlingszuweisungen mehr erfolgten und der Lahn-Dill-Kreis weitgehende Maßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen vorbereitet hat.

2. Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, ob durch den zwischenzeitlichen Kauf bzw. Anmietung von Wohnungen, sowie dem Kauf von Wohn-Containern nach der Öffnung auf einen weiteren „Standby“ verzichtet werden kann. Auch sollten weitere Alternativen geprüft werden.
3. Ist ein „Standby“ weiterhin erforderlich, sollten die vorhandenen Materialien zur Flüchtlingsunterbringung außerhalb der Lahnhalle untergebracht werden, damit den Vereinen eine vollständige Nutzung ermöglicht wird.

Abstimmungsergebnis:
Antrag zurückgezogen

Nachfolgende Haushaltsreden werden zu Protokoll gegeben:

Für die SPD-Fraktion Gemeindevertreter Böcher:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Herausforderungen vor denen wir stehen, könnten größer nicht sein: Der seit fast einem Jahr andauernde russische Angriffskrieg auf die Ukraine mit unvorstellbarem Leid, die Pandemie, dessen Auswirkungen insbesondere auf Kinder und Jugendliche noch nicht abschätzbar sind und der Klimawandel, der uns auch ganz konkret in Lahnau dazu ermutigt mehr zu tun, als wir bisher taten.

Wir beraten heute den Haushalt für das Jahr 2023 und wir alle hier können froh und dankbar sein, dass dieser in dieser Form ohne Defizit eingebracht werden konnte. Dies liegt maßgeblich an der Robustheit unserer Wirtschaft. Die heimischen Unternehmen, denen es besser geht, als wir befürchtet hatten. Die unsere Arbeitsplätze und unseren Wohlstand sichern. Kurzum: Die Unser Stabilitätsfaktor Nummer 1 sind.

Und deshalb müssen wir alles dafür tun, dass heimische Unternehmen sich am Standort Lahnau weiterentwickeln können. Mit unserem heutigen Antrag der Erbpacht werden wir genau dies erreichen – Lahnauer Unternehmen können sich auf die Gemeindevertretung verlassen.

Ich habe im vergangenen Jahr über mangelnde Transparenz gesprochen. Und leider müssen wir hier feststellen, dass sich nicht viel getan hat. Informationen gibt es häufig nur auf Nachfrage, Sachstände ebenfalls. Anfragen von Mitgliedern dieses Gremiums werden spät bearbeitet. Kurzum: Wir stellen uns eine transparente Zusammenarbeit der Gremien anders vor.

Die Schul- und Kreisumlage des Kreises wird nachträglich gesenkt. Und das um über 4 Punkte. Für Lahnau knapp 650.000€ mehr für unseren Haushalt und unsere Gestaltungsmöglichkeiten. Gute Haushaltslagen werden an die Kommunen zurückgegeben – das war und ist schon immer das credo gewesen – wir halten uns dran. Und da in letzter Zeit häufig die Frage aufkam: Was macht der Kreis eigentlich: Im Rathaus kommen keine hunderte Geflüchtete an und müssen verteilt werden. Im Rathaus wurde auch nicht der Breitbandausbau für die Unternehmen beschlossen, damals gab es sogar den Versuch dies intransparent zu verhindern. Im Rathaus wird auch keine Abfallwirtschaft geplant und wir haben in Lahnau auch kein gemeindeeigenes Klinikum. Der Kreis tut viel und lässt den Gemeinden, den größtmöglichen Gestaltungsspielraum, den es geben kann.

Ja, unserer Gemeinde geht es gut. Ja wir haben genügend Mittel zur Verfügung. Ja, wir haben Spielraum für Ideen der Fraktionen. Und genau das macht gute Kommunalpolitik aus: Gestaltungsspielraum und Platz für Ideen. Allerdings müssen diese auch zeitnah umgesetzt werden. Wir schieben einen riesigen Berg unerledigter Anträge und Investitionen vor uns her. Auf unsere Initiative hin wurde bereits eine Stelle in der Bauverwaltung geschaffen, wir werden später

erneut über eine weitere Stellenerweiterung sprechen. Schon seit der ersten Stellenerweiterung spüren wir keinen Unterschied. Wir erwarten, dass beschlossenen Dinge auch endlich umgesetzt werden.

Wir müssen zudem moderner und kreativer werden: In der Ausschusssitzung sagten Sie, Frau Bürgermeisterin, dass sie die Menschen auch irgendwo hinsetzen müssen. Und ja das ist richtig. Aber nicht jeder Arbeitnehmer oder jede Arbeitnehmerin benötigt ein eigenes Büro oder einen eigenen Schreibtisch. Ich war heute beruflich in der Lufthansazentrale in Frankfurt. Das klingt weit hergeholt: Aber dort hat niemand einen eigenen Arbeitsplatz, noch ein eigenes Büro. Und wir müssen gar nicht so weit schauen: Der Evangelische Rundfunk in Wetzlar fährt mit dem Neubau ein ähnliches Konzept. New Work – moderne Konzepte, die durch Home-Office sowieso zum Standard geworden sind müssen wir im kleinen auch hier vorleben: Damit Lahnau ein attraktiver Arbeitgeber ist und wir mit flexiblen Angeboten auch dem Fachkräftemangel entgegen wirken können.

Wir vermissen seit eh und je Ideen. Die Ideenlosigkeit in Lahnau ist schon bemerkenswert: Ich kann mich an keinen inhaltlichen Antrag aus dem Gemeindevorstand erinnern, der nicht auf Basis von Fraktionsanträgen beruht hat. Konkrete Projekte kann man in den vergangenen 5 ½ Jahren an einer Hand abzählen. Dabei bietet sich doch gerade bei uns die Möglichkeit der Gestaltung. Wir erwarten ein Verwaltung mit einer Spitze, die konkrete Ideen entwickelt, transparent Gremien und Bürgerinnen und Bürger einbezieht und zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger handelt. Wir erwarten Gestaltung statt Verwaltung.

Wir werden dem Haushalt mit den Änderungen heute zustimmen. Wir wollen es aber noch einmal deutlich machen: Der Haushalt wird immer erst durch die Fraktionen zu einem guten Haushalt. Und das seid vielen vielen Jahren.

Ich bedanke mich abschließend bei der Bürgermeisterin und dem Gemeindevorstand sowie der Verwaltung mit Herrn Veit an der Spitze, die an der Haushaltsaufstellung beteiligt waren. Ich bedanke mich bei allen Fraktionen für die konstruktive und sachliche Beratung im Ausschuss. Vielen Dank und Glück auf.

Für die CDU-Fraktion Gemeindevertreter Volkmann:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
Meine sehr geehrten Damen und Herren,
mein Vorredner zeigt: die Grenzen zwischen Haushaltsrede, Wahlkampfreden und Büttreden sind fließend. Dazu passt auch die Faschingsdekoration im Raum heute.
Es wird Sie sicher nicht überraschen: die CDU-Fraktion ist mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf sehr zufrieden.

Man könnte jetzt den Haushaltsplan noch einmal Posten für Posten durchgehen und sagen, was uns jeweils besonders gut gefällt. Ich glaube aber, die Haushaltsrede der Bürgermeisterin in der letzten Sitzung hat schon ganz eindrücklich gezeigt, was wir alles in den kommenden Jahren vorhaben: das neue Feuerwehrhaus, die Erschließung des Gewerbegebiets Am Polstück, die Erneuerung des Spielplatzes in Dorlar und vieles mehr.

Darauf aufbauend und statt eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, möchte ich über drei Querschnittsthemen sprechen, die uns als CDU besonders wichtig sind:

1. Die Gemeinde muss ein verlässlicher Partner für Bürger, Vereine und Unternehmen sein. Verlässlichkeit bedeutet, dass wir langfristige Planungsgrundlagen ermöglichen: durch Steuerstabilität, durch planbare Gebühren- und Abgabensätze. Daher freut es uns, dass wir erneut auf Steuererhöhungen – zum Beispiel in der Gewerbesteuer – verzichten können. Unsere heimischen Betriebe brauchen wettbewerbsfähige Steuersätze und dafür setzen wir uns als CDU ein.

Verlässliche Rahmenbedingungen bedeutet aber eben auch, dass wir Unternehmen ermöglichen Grundeigentum zu erwerben und zu bebauen. Der Beschluss, Grundstücke nur noch mit Sondererlaubnis der Gemeindevertretung verkaufen zu können, ist ein schwerer Fehler, der den Standort Lahnau im Wettbewerb mit anderen Gemeinden nachhaltig schwächt.

Eine verlässliche Partnerschaft mit Vereinen heißt für uns: ein klares Ja zu freiwilligen Leistungen für ein lebendiges Vereinsleben. Deshalb freuen wir uns über die Mittel, die wir erneut für Sportplätze, für Vereinsförderung, für die Bürgerhäuser und das Heimatmuseum eingestellt werden. Hier konnten wir in den letzten Jahren vieles erreichen. Und wir möchten einen Schritt weitergehen. Das bringt mich zu meinem zweiten Punkt:

2. Wir möchten die hohe Lebensqualität in Lahnau erhalten.

Lahnau ist heute schon attraktiv. Wir sind in der privilegierten Situation, dass mehr Menschen bei uns Wohnen wollen, als wir aufnehmen können. Diese Attraktivität möchten wir erhalten und weiter ausbauen. Zum Beispiel durch ein reichhaltiges Kulturangebot. Hierfür haben wir als Fraktion ja auch zusätzliche Gelder beantragt. Wir möchten, dass Lahnauerinnen und Lahnauer künftig nicht nur in Gießen und Wetzlar, Optionen haben, sondern auch bei uns.

Ein wesentlicher Faktor für eine hohe Lebensqualität ist die Familienfreundlichkeit unserer Gemeinde. Wir freuen uns, dass wir Jahr für Jahr in den Aus- und Neubau unserer Spielplätze investieren können. Mit den Planungsmitteln für einen Rundkurs für Fahrräder und Mountainbiker – einem sogenannten Pumptrack – setzen wir Akzente für junge Leute in unserer Gemeinde.

3. Lahnau braucht Zukunftsorientierung

Die Gemeinde investiert seit Jahren bereits ein modernes und digitales Rathaus, in neue IKT-Infrastruktur und auch in die Energiewende. In diesem Haushalt stehen 140 000 Euro für gemeindeeigene PV-Anlagen. Mit 117 000 Euro werden bürgereigene PV-Anlagen unterstützt.

Zur Zukunftsorientierung gehört aber auch finanzielle Solidität: Meine Damen und Herren, Lahnau steht auch in diesem Jahr finanziell gut da. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Die politischen Rahmenbedingungen sind schließlich alles andere als einfach: die COVID-Pandemie und ihre Auswirkungen auf den Einzelhandel waren auch im letzten Haushaltsjahr noch wirksam. Dann kam Russlands verbrecherische Angriffskrieg in der Ukraine und die Folgen durch Energiekrise, Inflation und steigende Zinskosten. Einfacher wird dadurch die Arbeit unserer Bürgermeisterin als Kämmerin nicht.

Doch am schwersten wiegt die Haushaltspolitik des Lahn-Dill-Kreises. Der ein oder andere erinnert sich: der Landrat hatte 2022 gegen den ausdrücklichen Willen der Bürgermeister – aller Bürgermeister, unabhängig von ihrem Parteibuch – erneut massiv die Kreis- und Schulumlage erhöht.

Damals habe ich wörtlich gesagt: „mich irritiert es, wenn sich der Landrat Anfang Februar im Finanzausschuss des Kreistages dafür feiern lässt, dass der Kreis wieder einmal voraussichtlich einen großen Überschuss erzielen wird. Ein solcher Überschuss liest sich vielleicht gut in einer Pressemitteilung des Landkreises, aber Kommunen wie die Gemeinde Lahnau zahlen dafür den Preis mit eingeschränkten Handlungsspielräumen. Das ist schlicht und ergreifend nicht in Ordnung.“

Spulen wir ein Jahr vor: nun legt die Ampel-FWG-Regierung einen Nachtragshaushalt vor, in der die Kreis- und Schulumlage um 4.5 Punkte gesenkt werden soll. Das ist über 600 000 Euro an überschießenden Mehreinnahmen, die der Kreis nun an die Gemeinde zurückgeben muss und die uns nicht zur Verfügung standen. Das ist kein fairer Umgang mit den Städten und Gemeinden durch die Ampel-FWG-Koalition!

Zum Schluss meiner Rede möchte ich nicht nur über das kommende Haushaltsjahr sprechen, sondern auch auf die vergangenen fünf Jahre zurückblicken. Die Bürgermeisterin hat in dieser Zeit durchgehend ausgeglichene Haushalte vorgelegt, die von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen wurden. Das gelingt nur in wenigen Gemeinden.

Ich möchte an dieser Stelle daher im Namen der CDU-Fraktion „Danke“ sagen: Danke an die Verwaltung, insbesondere an Herrn Veit und seine gesamte Abteilung, dem Gemeindevorstand und der Person, die beides leitet und das gute Ergebnis verantwortet – unserer Bürgermeisterin.

Die Zahlen sprechen eine eindeutige Sprache: Lahnaus Haushalt ist bei Ihnen in guten Händen! In den Dank möchte ich auch die anderen Fraktionen einschließen, für die meistens konstruktiven Änderungsanträge, die wir in großer Mehrzahl gerne unterstützen.

Abschließend werbe ich um Zustimmung für unsere Änderungsanträge, insbesondere für den Pumptrack, die Kulturveranstaltungen und den Waldlehrpfad. Für die CDU erkläre ich: wir werden dem Haushaltsplan 2023 gerne zustimmen.

Vielen Dank.

Für die Freien Wähler Gemeindevertreterin Mandler:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Anwesende,

HAUSHALT - Haushalt ist für mich ein rotes Tuch.

Sowohl zu Hause – als auch in der Politik.

Wer mich kennt der weiß, dass ich in dieser Jahreszeit eigentlich Büttreden geschrieben habe; umso schwerer fällt es mir heute – am Altweiberfasching - eine Haushaltsrede zu halten, die ja diesem Hause entsprechend gebührend sein sollte. Ich habe mich bemüht.

Zunächst danken die FW Herrn Veit und seinen Mitarbeitern, weiterhin den Abteilungsleitern Gnädig und Scharmann und der Abteilungsleiterin Schmitt-Ziska sowie der Bürgermeisterin Frau Wrenger-Knispel und dem Gemeindevorstand für die Vorlage des Haushaltsentwurfes.

Da wir uns alle mit dem vorgelegten Haushaltsentwurf und Investitionsplan mehr oder weniger intensiv beschäftigt haben, verzichte ich auf die weitere Beleuchtung des Zahlenwerkes. An dieser Stelle danke ich den Kolleginnen und Kollegen des Haupt- und Finanzausschusses für die konstruktive Zusammenarbeit in der letzten Sitzung.

Uns wurde ein solider Haushaltsentwurf vorgelegt, in welchem auch unsere Ziele – die Ziele der FW - abgebildet sind.

Der neue Feuerwehrtstützpunkt wird gebaut werden und ebenso der Spielplatz im Westerwälder Weg „Das wilde Dorf“ und die Erweiterung der Kita „Lummerland“.

Die FW (Freien Wähler) verzichten auf Anträge zum Haushalt –

- möchten dies aber nicht als Stillstand für unsere Gemeinde Lahnau verstanden wissen
- sondern als Chance für die Verwaltung die im Geschäftsgang befindenden Anträge abarbeiten und zusätzliche Aufgaben der Kommune bewältigen zu können - neben den laufenden Tätigkeiten

Eure Anträge – sprich die Anträge der Fraktionen CDU, SPD und geo - werden wir wohlwollend insbesondere im Hinblick auf Sinnhaftigkeit und Sparsamkeit prüfen – besprechen - und dann auch evtl. unterstützen oder befürworten.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Die geo-Fraktion verzichtet in diesem Jahr auf eine Haushaltsrede.

6. Investitionsprogramm

6.1 Antrag der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin erläutert die, nach Einbringung des Haushaltes, notwendigen Änderungen am Investitionsprogramm

Beschluss:

1201-0001A Gemeindestraßen Baumaßnahmen allgemein
Bereitstellung von 270.000 € in 2023 für den Ausbau des Teilstücks Beim Eberacker zwischen Einmündung „Dr. Hans-Wilhelmi-Weg“ und „Am Römerlager“.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

204-0013 Feuerwehrstützpunkt
Bereitstellung von weiteren 300.000 Euro für die Verbesserung der energetischen Bauweise des Feuerwehrgerätehauses

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6.2 Anträge der SPD-Fraktion

6.2.1 Ausbau der Beachvolleyballanlage hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2023

AT-15/2023

Beschluss:

a) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Zweckverband Hallenbad eine Planung zur Erstellung einer weiteren Sandfläche mit Beachvolleyballfeldern auf dem an das Schwimmbad angrenzenden Gelände zu erarbeiten. Die Fläche soll genutzt werden für zwei weitere Beachvolleyballfelder, aber auch multifunktional so ausgestattet sein, dass hier Beachsoccer und Beachhandball gespielt werden kann. Auch sollten Anschlüsse für Strom, Wasser, Abwasser, sowie Abstellmöglichkeiten für Geräte berücksichtigt werden. Die genaue Konzeption soll mit dem Verein besprochen werden.

b) Im Investitionsprogramm werden 50.000 EUR eingestellt.
Die Planung der Maßnahmen ist dem Bau und Verkehrsausschuss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6.2.2 Democcy-App hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2023

AT-16/2023

Gemeindevorteater Böcher begründet den Antrag.
Gemeindevorteater Prof. Dr. Rauber gibt die Beschlussempfehlung aus dem Haupt- und Finanzausschuss bekannt.

Gemeindevorteater Volkmann erklärt, dass es sich bei der APP nicht um ein demokratisches Mittel handle. Es wird ein demokratisches Ergebnis von einigen wenigen App-Nutzern abgeleitet..

Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber verweist auf eine kürzlich im Römerforum durchgeführte Präsentation dieser APP. Es handele sich dabei um eine Möglichkeit einen sehr einfachen Abstimmungsprozess durchzuführen.

Gemeindevertreterin Mandler kritisiert, dass es sich bei dieser Veranstaltung um eine Wahlwerbeveranstaltung handelte.

Beschluss:

a) Ins Investitionsprogramm werden 10.000 Euro für die Implementierung der democy-App eingestellt und mit einem Sperrvermerk (Aufhebung durch den Haupt- und Finanzausschuss) versehen.

b) Die Betreiber der democy-App sollen in einer der nächsten Sitzungen die Möglichkeiten der App im Haupt- und Finanzausschuss vorstellen.

Abstimmungsergebnis:

(7) Ja-Stimmen (7 SPD 0 CDU 0 geo 0 FW)
(11) Nein-Stimmen (0 SPD 4 CDU 4 geo 2 FW 1 FL)
(1) Enthaltungen (0 SPD 0 CDU 1 geo 0 FW)

6.2.3 Geschwindigkeitsmessung

AT-17/2023

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2023

Gemeindevertreter Böcher begründet den Antrag. Im Anschluss berichtet Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber aus dem Haupt- und Finanzausschuss und gibt dessen Beschlussempfehlung bekannt.

Gemeindevertreter Döpp fragt in diesem Zusammenhang wo eine interkommunale Zusammenarbeit möglich sei?

Bürgermeisterin Wrenger-Knispel berichtet von Gesprächen mit der Gemeinde Biebertal. Es wurden inzwischen auch schon zwei Geräte angeschaut.

Gemeindevertreter Kraft spricht den Sperrvermerk, welcher im Haupt- und Finanzausschuss sinnvollerweise ergänzt wurde, an.

Beschluss:

Auf die Bereitstellung von weiteren 100.000€ für ein Geschwindigkeitsmessgerät wird ein Sperrvermerk gelegt. Im Stellenplan wird die Erweiterung der Stelle des Hilfspolizisten ebenfalls mit einem Sperrvermerk versehen. Diese ist aufzuheben durch den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis:

(13) Ja-Stimmen (6 SPD, 5 geo, 2 FW)
(4) Nein-Stimmen (3 CDU, 1 FL)
(2) Enthaltungen (1 SPD, 1 CDU)

6.3 Anträge der CDU-Fraktion

6.3.1 Planungsmittel Pumptrack

AT-11/2023

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023

Die Beratung findet unter 6.3.1.1 statt.

Beschluss:

Die CDU-Fraktion beantragt 100.000 Euro in diesem Haushaltsjahr für die Planung und ggf. erste Realisierungsschritte für einen Pumtrack beim Skatepark Dorlar in das Investitionsprogramm einzustellen..

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

6.3.1 Planungsmittel Pumtrack

AT-11/2023

.1 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023

1. Ergänzung

Gemeindevertreter Volkmann begründet den Antrag.

Gemeindevertreter Kraft merkt an, dass im Haupt- und Finanzausschuss der Antrag dahingehend geändert wurde, dass die Standortfrage offengehalten werden soll.

Gemeindevertreterin Hoffer-Lorisch bittet für dieses Vorhaben zu versuchen, Fördermittel einzuwerben. Gemeindevertreter Döpp verweist auf eine solche Anlage am Schwanenteich in Gießen

Beschluss:

Die CDU-Fraktion beantragt 100.000 Euro in diesem Haushaltsjahr für die Planung und ggf. erste Realisierungsschritte für einen Pumtrack in das Investitionsprogramm einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

(17) Ja-Stimmen (6 SPD, 4 CDU, 4 geo, 2 FW, 1 FL)

(1) Nein-Stimmen (1 SPD)

6.3.2 Erneuerung der Zugangstore auf dem Sportplatz Waldgirmes

AT-13/2023

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023

Gemeindevertreter Volkmann begründet den Antrag.

Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber gibt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschuss bekannt.

Gemeindevertreterin Zehme sieht seitens der geo-Fraktion keine Notwendigkeit die vorhandenen Toranlagen am Sportplatz Waldgirmes zu erneuern.

Beschluss:

Die CDU Fraktion beantragt 15.000 Euro für die Erneuerung der zwei großen Eingangstore und drei kleinen Zugangstore zur gemeindeeigenen Sportanlage in Waldgirmes in das Investitionsprogramm einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

(13) Ja-Stimmen (6 SPD, 4 CDU, 2 FW, 1 FL)

(5) Nein-Stimmen (5 geo)

(1) Enthaltungen (1 SPD)

6.4 Anträge der geo-Fraktion

6.4.1 Erhöhung der Mittel für den Allg. Grunderwerb um 350.000,00 € (HHJ AT-1/2023 2023) zum Erwerb der Liegenschaft „Amthof“ (Investitionsprogramm + Teilhaushalt der Produktgruppe 0104) hier: Antrag der geo-Fraktion vom 29.01.2023

Gemeindevertreter Velten begründet den Antrag ausführlich.

An der anschließenden Aussprache beteiligen sich die Gemeindevertreter Groh, Volkmann und Kraft. Im Wesentlichen werden folgende Punkte angesprochen:

- Chance der Rekommunalisierung des Gebäudes
- Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln kann im Wege von § 100 HGO erfolgen.
- Gesamtmaßnahme könnte in das Konzept zur Dorferneuerung aufgenommen werden.
- Schlechte Verhandlungsposition der Gemeinde, wenn Kaufsumme bereits im Haushalt feststeht.

Gemeindevertreter Schmidt beantragt eine Sitzungsunterbrechung.

Gemeindevertreter Perkitny spricht sich gegen eine Sitzungsunterbrechung aus.

Beschluss:

Die Sitzung wird für eine Klärung unter den Fraktionen unterbrochen.

Abstimmung:

2 Ja-Stimme (1 SPD 1 geo)

12 Nein-Stimmen (6 SPD, 4 CDU, 2 FW)

5 Enthaltungen (4 geo, 1 FL)

Damit ist der Antrag auf Sitzungsunterbrechung abgelehnt.

Gemeindevertreter Böcher erklärt, dass die Idee für diesen Antrag auf der Basis von Gerüchten entstanden ist. Der gemeinsame Sachantrag von SPD und CDU hierzu ist sinnvoller.

Gemeindevertreter Adam ist der Auffassung, dass der Sachantrag gerade im Hinblick auf die Dorfmoderation wenig sinnvoll ist.

Beschluss:

1. Im Haushaltsplan für das Jahr 2023 (Investitionsprogramm und Teilhaushalt der Produktgruppe 0104) werden die Mittel für den Allgemeinen Grunderwerb um zusätzliche 350.000,00 € erhöht. Die zusätzlichen Haushaltsmittel sollen für den Erwerb der Liegenschaft „Amthof“ im Ortsteil Atzbach vom Eigentümer oder im Falle der Veräußerung an Dritte durch die Ausübung eines Vorkaufsrechts sowie für die Erstellung eines Nutzungskonzepts und für die Planung einer Sanierung verwendet werden. Im Haushaltsplan ist eine entsprechende Erläuterung zu vermerken.

2. Nach dem Erwerb sind in den Haushaltsplan (Investitionsprogramm) des Folgejahres vom Gemeindevorstand die für die Sanierung der Liegenschaft „Amthof“ benötigten Mittel aufzunehmen.

3. Die Gemeindevertretung ist kontinuierlich und zeitnah über alle Verfahrensschritte zu unterrichten und in Bezug auf die Erstellung eines Nutzungskonzepts und die Planung einer Sanierung zu beteiligen.

4. Der Erwerb, die Sanierung und die Entwicklung des Amthofs sollen in die Konzeptionierung für die Bewerbung um das Programm „Dorferneuerung“ aufgenommen werden, damit eine

Bürgerbeteiligung gewährleistet ist und bei Erhalt des Förderprogrammes Fördermittel in Anspruch genommen werden können.

Abstimmungsergebnis:

(5) Ja-Stimmen (5 geo)
(13) Nein-Stimmen (6 SPD, 4 CDU, 2 FW, 1 FL)
(1) Enthaltungen (1 SPD)

**6.4.2 Mittel für die Planung einer Sanierung des Bürgerhauses Atzbach AT-6/2023
hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023**

Gemeindevertreter Kraft begründet den Antrag ausführlich.

An der anschließenden Diskussion beteiligen sich die Gemeindevertreter/in: Mandler, Ehrhard, Velten, Prof. Dr. Rauber, Döpp sowie Fachbereichsleiter Veit.

Folgende Punkte werden angesprochen:

- Noch unklar wann der Pächter das Haus verlässt.
- Mittel sind zu hoch angesetzt.
- Das gesamte Erdgeschoss sowie die Küche im OG müssen grundhaft saniert werden.
- Nach Freiwerden muss zunächst ein Kozept erarbeitet werden.

Beschluss:

1.Im Haushaltsplan für das Jahr 2023 (Investitionsprogramm und Teilhaushalt der Produktgruppe 1503) werden Mittel (Planungskosten) für die Planung einer Sanierung des Bürgerhauses Atzbach (Wirtsstube, Kegelbahn usw. im EG) in Höhe von 70.000,00 € eingestellt.

2.In den Haushaltsplan (Investitionsprogramm) des Folgejahres sind die für die Sanierung des Bürgerhauses Atzbach (Wirtsstube, Kegelbahn usw. im EG) benötigten Mittel vom Gemeindevorstand aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6.5 Interfraktionelle Anträge

6.5.1 Grundhafte Erneuerung sowie den Umbau des Heimatmuseums in Waldgirmes AT-14/2023 **hier: Interfraktioneller Antrag der Fraktionen SPD, CDU und geo**

Gemeindevertreter Volkmann verlässt gemäß §25 HGO den Sitzungsraum.

Gemeindevertreter Böcher begründet den interfraktionellen Antrag von SPD, CDU und geo.

Gemeindevertreterin Mandler erklärt für die FW, dass Sie dem Antrag zustimmen werden, es allerdings schön gefunden hätten, wenn Sie in den interfraktionellen Antrag eingebunden gewesen wären.

Gemeindevertreter Döpp weist darauf hin, dass der Verein die bisher bereitgestellten Mittel nicht verwendet hat.

Beschluss:

In das Investitionsprogramm des Haushalts 2023 wird eine Summe von 50.000 € für Planungsmittel mit Sperrvermerk für eine grundhafte Erneuerung sowie den Umbau des Heimatmuseums in Waldgirmes bereitgestellt. Über die Aufhebung des Sperrvermerks entscheidet der SFK nach Präsentation eines neuen Konzepts.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6.6 Haushalt 2023 VL-10/2023 **hier: Investitionsprogramm**

Beschluss:

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2026 wird in der vorgelegten Form unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7. Stellenplan 2023

7.1 Anträge der SPD-Fraktion

7.1.1 Klimaschutz und Fördermittel AT-20/2023 **hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2023**

Gemeindevertreter Böcher begründet den Antrag.

Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber gibt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschuss bekannt.

Gemeindevertreter Volkmann stellt einen Änderungsantrag, dass die Stellenbeschreibung nicht so eingengt sein soll. Vielmehr soll die Stelle mit Schwerpunkt Klimaschutz auch allgemein in der Bauverwaltung für Unterstützung sorgen.

Gemeindevertreter Kraft und Prof. Dr. Rauber schließen sich inhaltlich dem SPD-Antrag an. Es sei zielführender den Stelleninhalt konkret zu benennen.

Zunächst lässt Gemeindevertretervorsitzende Walendsius über den Änderungsantrag von Gemeindevertreter Volkmann abstimmen:

Beschluss:

Im Stellenplan wird eine Stelle in der Bauabteilung EG11 geschaffen, mit den Schwerpunkten Klimaschutzmanagement und Fördermittel.

Abstimmungsergebnis:

(7) Ja-Stimmen (0 SPD 4 CDU 0 geo 2 FW 1 FL)
(12) Nein-Stimmen (7 SPD 0 CDU 5 geo 0 FW)
(0) Enthaltungen (0 SPD 0 CDU 0 geo 0 FW)

So dann lässt der Vorsitzende über den Ursprungsantrag abstimmen.

Beschluss:

Im Stellenplan wird eine Stelle in der Bauabteilung EG11 geschaffen. Diese soll zur Hälfte als Klimaschutzmanager fungieren, um die Arbeit des Energie- und Klimaschutzbeirats zu unterstützen und Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Energie zu beraten. Zur anderen Hälfte soll die Stelle für die Expertise für Förderanträge genutzt werden und sich um die Einwerbung von Fördermitteln kümmern

Abstimmungsergebnis:

(12) Ja-Stimmen (7 SPD, 5 geo)
(7) Nein-Stimmen (4 CDU, 2 FW, 1 FL)

7.2 Anträge der geo-Fraktion

7.2.1 Schaffung einer neuen Stelle (EG 8) für eine(n) Sozialkoordinator(in) AT-9/2023 hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023

Gemeindevertreterin Zehme begründet den Antrag.

Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber gibt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt.

Gemeindevertreter Groh spricht ein positives Feedback seitens der Kirchen zu diesem Antrag an. Auch Gemeindevertreterin Hoffer-Lorisch spricht sich gerade unter dem bevorstehenden Demographischen Wandel für diesen Antrag aus und bittet um breite Zustimmung.

Gemeindevertreterin Mandler gibt zu bedenken, dass eine oder ein Sozialkoordinator/in nicht in der Lage sein wird, die bevorstehenden Aufgaben zu lösen. Viel mehr sind hier die Allgemeinheit, Vereine und Verbände gefragt.

Gemeindevertreter Velten erläutert, dass es wichtig sei, einen Koordinator zu haben, welcher dann als Bindeglied und Ansprechpartner dient.

Gemeindevertreter Volkmann ist der Auffassung, dass es Aufgabe der Zivilgesellschaft sei, sich selbst zu regulieren. Vereine sind dazu ein sehr gutes Mittel und bedürfen der Unterstützung.

Beschluss:

In den Stellenplan wird eine neue Stelle (EG 8) eingefügt, damit für die Gemeinde Lahnu ein(e) Sozialkoordinator(in) eingestellt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

(12) Ja-Stimmen (7 SPD, 5 geo)
(7) Nein-Stimmen (4 CDU, 2 FW, 1 FL)

7.3 Haushaltsjahr 2023 hier: Stellenplan

VL-11/2023

Beschluss:

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 wird in der vorliegenden Form unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

(18) Ja-Stimmen (7 SPD, 4 CDU, 5 geo, 1 FW, 1 FL)
(1) Nein-Stimmen (1 FW)

8. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2023

8.1 Antrag der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin erläutert die, nach Einbringung des Haushaltes, notwendigen Änderungen.

Gemeindevertreter Volkmann stellt den Antrag an bloc abzustimmen. Es besteht Einvernehmen in dieser Vorgehensweise.

Beschluss:

Teilhaushalt 0204

Bereitstellung von 2.500 € für notwendige Bootsführerscheine für die Feuerwehr.

Teilhaushalt 0204

Reduzierung des Ansatzes für die Stromkosten des Containerdorfs um 83.500 € aufgrund der aktuellen Strompreise.

Teilhaushalt 1201

Erhöhung des Ansatzes für die Straßenunterhaltung um 30.000 € auf 180.000 € aufgrund höheren Unterhaltungsbedarfs aufgrund der Schäden.

Teilhaushalt 1601

Reduzierung des Ansatzes für den Einkommensteueranteil um 187.855 € auf 6.150.500 aufgrund der Abrechnung 2022 die gegenüber dem Finanzplanungserlass wesentlich geringer ausgefallen ist.

Reduzierung des Ansatzes der Kreisumlage um 439.447 € auf 5.134.670 € aufgrund der Ankündigung des LDK zur Senkung der Kreis- und Schulumlage mittels Nachtrag. Die Kommunalaufsicht hat der Berücksichtigung zugestimmt.

Reduzierung des Ansatzes der Schulumlage um 207.256 € auf 2.454.357 € aufgrund der Ankündigung des LDK zur Senkung der Kreis- und Schulumlage mittels Nachtrag. Die Kommunalaufsicht hat der Berücksichtigung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8.2 Anträge der SPD-Fraktion

8.2.1 Bereitstellung der Lahnau-Nachrichten (Amtliches Verkündungsorgan der Gemeinde Lahnau) an alle Lahnauer Haushalte und verstärkte Bekanntmachung aktueller Themen hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 29.11.2022

AT-80/2022

Die Beratung erfolgt unter TOP 8.2.1.1

Beschluss:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt bis zur Haushaltsplanberatung die Kosten für eine kostenfreie Verteilung der Lahnau Nachrichten an alle Lahnauer Haushalte zu ermitteln.
2. In den Haushaltsberatungen soll unter Einbezug der Summe zur Diskussion gestellt werden, ob die Gemeinde die Lahnau Nachrichten kostenfrei an alle Haushalte bereitstellt. Zudem soll die App von LinusWittich auch in Lahnau freigeschaltet werden.
3. Der Gemeindevorstand wird gebeten, neben den offiziellen Verlautbarungen, die anstehenden Projekte der Gemeinde, interessante Themen aus Verwaltung, Gremien und Gemeindepolitik verstärkt in den Lahnau-Nachrichten in bürgernaher Sprache zu erläutern. Zudem sollte mit dem Verlag geklärt werden, ob das Layout moderner gestaltet werden kann.

8.2.1 Bereitstellung der Lahnau-Nachrichten (Amtliches Verkündungsorgan der Gemeinde Lahnau) an alle Lahnauer Haushalte und verstärkte Bekanntmachung aktueller Themen hier: Haushaltsdeckende Produktion und Verteilung der Lahnau Nachrichten

AT-80/2022

1. Ergänzung

Gemeindevertreter Böcher erläutert den Antrag für die SPD-Fraktion und gibt das Beratungsergebnis des Haupt- und Finanzausschusses bekannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8.2.2 Sonnenschutz Gemeindebücherei hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2023

AT-19/2023

Die Beratung erfolgt unter TOP 8.2.2.1

Beschluss:

Ins Investitionsprogramm werden 2000 € Planungskosten für den Bau eines Sonnenschutzes an der Gemeindebücherei/Lahntalschule eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

8.2.2 Sonnenschutz Gemeindebücherei
.1 hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2023

AT-19/2023
1. Ergänzung

Beschluss:

Im Ergebnishaushalt werden 2000 € Planungskosten für den Bau eines Sonnenschutzes an der Gemeindebücherei/Lahntalschule eingestellt. Auf der Maßnahme liegt ein Sperrvermerk, aufzuheben durch den Huf.

Abstimmungsergebnis:

(17) Ja-Stimmen (7 SPD 4 CDU 5 geo 0 FW 1 FL)
(2) Nein-Stimmen (0 SPD 0 CDU 0 geo 2 FW)
(0) Enthaltungen (0 SPD 0 CDU 0 geo 0 FW)

8.3 Anträge der CDU-Fraktion

8.3.1 Kulturveranstaltungen in Lahнау
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023

AT-10/2023

Gemeindevertreter Volkmann erläutert den Antrag für die CDU-Fraktion.

Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Die CDU-Fraktion beantragt 15.000 Euro in diesem Haushaltsjahr sowie in den folgenden Jahren als wiederkehrender Posten zur Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Lahnauhalle, den Bürgerhäusern und Dorfgemeinschaftshäusern einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

8.3.2 Erneuerung der Beschilderung des Waldlehrpfades
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023

AT-12/2023

Die Beratung erfolgt unter TOP 8.3.2.1

Beschluss:

Die CDU-Fraktion beantragt 6000 Euro für die Erneuerung der Beschilderung des Waldlehrpfades in Atzbach in das Investitionsprogramm einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

8.3.2 Erneuerung der Beschilderung des Waldlehrpfades
.1 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023

AT-12/2023
1. Ergänzung

Gemeindevertreter Döpp erläutert den Antrag für die CDU-Fraktion. Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Die CDU-Fraktion beantragt 6000 Euro für 2023 sowie in den Folgejahren jeweils 1.000 € für die Erneuerung der Beschilderung des Waldlehrpfades in Atzbach im Ergebnishaushalt einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8.4 Anträge der geo-Fraktion

8.4.1 Mittel für die Umsetzung eines Ackerrandstreifenprogramms hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023

AT-3/2023

Die Beratung erfolgt unter TOP 8.4.1.1

Beschluss:

Im Haushaltsplan für das Jahr 2023 (Teilergebnishaushalt der Produktgruppe 1304) sind für die Umsetzung eines Ackerrandstreifenprogramms Mittel in Höhe von 15.000,00 € einzustellen (die erforderliche Flächenbeschaffung soll durch „freiwilligen Landtausch“ erfolgen).

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

8.4.1 Mittel für die Umsetzung eines Ackerrandstreifenprogramms .1 hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023

AT-3/2023

1. Ergänzung

Gemeindevertreter Adam erläutert den Antrag für die geo-Fraktion

An der abschließenden Aussprache beteiligen sich die Gemeindevertreter Beppler, Groh, Kraft und Schmidt.

Beschluss:

Im Haushaltsplan für das Jahr 2023 (Teilergebnishaushalt der Produktgruppe 1304) sind für die Umsetzung eines Ackerrandstreifenprogramms Mittel in Höhe von 15.000,00 € einzustellen (die erforderliche Flächenbeschaffung soll durch „freiwilligen Landtausch“ erfolgen).

Die Maßnahmen wird mit einem Sperrvermerk versehen, aufzuheben durch den UTR.

Abstimmungsergebnis:

(17) Ja-Stimmen (7 SPD 4 CDU 5 geo 0 FW 1 FL)

(2) Nein-Stimmen (0 SPD 0 CDU 0 geo 2 FW)

(0) Enthaltungen (0 SPD 0 CDU 0 geo 0 FW)

8.4.2 Mittel für die Finanzierung von Hausschildern („Dorffamiliennamen“) AT-4/2023 hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023

Gemeindevertreterin Hoffer-Lorisch erläutert den Antrag für die geo-Fraktion.

Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Im Haushaltsplan für das Jahr 2023 (Teilergebnishaushalt der Produktgruppe 0403 „Heimat-, Kultur- und Musikpflege“) sind für die Finanzierung der Hausschilder („Dorffamiliennamen“) Mittel in Höhe von 10.000,00 € einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

(16) Ja-Stimmen (7 SPD 2 CDU 5 geo 1 FW)

(1) Nein-Stimmen (0 SPD 0 CDU 0 geo 1 FW)

(2) Enthaltungen (0 SPD 2 CDU 0 geo 0 FW)

**8.4.3 Aufstockung der Mittel für Rechtsberatung (wg. Abriss Hochstraße/Umbau B49)
hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023**

AT-5/2023

Gemeindevertreterin Zehme erläutert den Antrag für die geo-Fraktion. Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss

Gemeindevertreter Velten macht deutlich, dass die Aufstockung der Mittel nötig ist, damit die Gemeinde schnell handlungsfähig ist. Gemeindevertreter Böcher teilt mit, dass die SPD-Fraktion dem Antrag nicht zustimmen wird, da Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen und eine Aufstockung nicht nötig ist.

Beschluss:

Im Haushaltsplan für das Jahr 2023 (Teilergebnishaushalt der Produktgruppe 0101) sind weitere Mittel in Höhe von 15.000,00 € für eine im Zusammenhang mit dem Wegfall der Hochstraße/dem Umbau der B49 eventuell erforderlich werdende Rechtsberatung einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

(6) Ja-Stimmen (1 SPD 0 CDU 5 geo 0 FW)
(13) Nein-Stimmen (6 SPD 4 CDU 0 geo 2 FW 1 FL)
(0) Enthaltungen (0 SPD 0 CDU 0 geo 0 FW)

**8.4.4 Umgestaltung Rathausplatz (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands)
hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023**

AT-8/2023

Die Beratung erfolgt unter TOP 8.4.4.1

Beschluss:

Im Haushaltsplan für das Jahr 2023 (Investitionsprogramm und Teilhaushalt der Produktgruppe 0104) werden Mittel für Umbaumaßnahmen (0104-0004A) in Höhe von 15.000,00 € eingestellt. Diese Mittel sollen für den Rückbau/die Umgestaltung des Rathausplatzes (d.h. für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) verwendet werden. Die Mittel sind mit einem Sperrvermerk zu versehen, über dessen Aufhebung der Bau- und Verkehrsausschuss entscheiden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

**8.4.4 Umgestaltung Rathausplatz (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands)
.1 hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023**

AT-8/2023

1. Ergänzung

Gemeindevertreter Kraft begründet den Antrag für die geo-Fraktion.
Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Im Haushaltsplan für das Jahr 2023 (Ergebnishaushalt, Produktgruppe 0104) werden Mittel für Umbaumaßnahmen in Höhe von 15.000,00 € eingestellt. Diese Mittel sollen für den Rückbau/die Umgestaltung des Rathausplatzes (d.h. für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) verwendet werden. Die Mittel sind mit einem Sperrvermerk zu versehen, über dessen Aufhebung der Bau- und Verkehrsausschuss entscheiden soll.

Abstimmungsergebnis:

(10) Ja-Stimmen (5 SPD 0 CDU 5 geo 0 FW)
(8) Nein-Stimmen (1 SPD 4 CDU 0 geo 2 FW 1 FL)
(1) Enthaltungen (1 SPD 0 CDU 0 geo 0 FW)

8.5 Beschlussempfehlungen der Ausschüsse

8.5.1 Einrichtung von Zusatzfahrten der Linie 24 Wetzlar-Lahnau-Heuchelheim-Gießen hier: Antrag des Mobilitätsbeirates vom 09.11.2022

VL-177/2022

Die Beratung erfolgt unter TOP 8.5.1.1

Beschluss:

Der Bau- und Verkehrsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung 50.000 € im Haushaltsplan 2023 einzustellen, damit Mehrleitungen im ÖPNV eingekauft werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

8.5.1 Einrichtung von Zusatzfahrten der Linie 24 Wetzlar-Lahnau-Heuchelheim-Gießen .1 Antrag des Mobilitätsbeirates vom 09.11.2022 hier: Antrag des Gemeindevertreters Kraft zur Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 31.01.2023

VL-177/2022
1. Ergänzung

Gemeindevertreter Kraft erläutert den Antrag.

An der abschließenden Aussprache beteiligen sich die Gemeindevertreter Volkmann, Erhardt, Mandler, Döpp und Rauber.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Gemeindevorstand zu beauftragen, unter der Maßgabe der Bereitstellung des Betrags von 50.000 € ab dem Haushaltsjahr 2023, mit der Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH ein Vertrag über kleinere Mehrleistungen für die Linie 24 Wetzlar-Lahnau-Heuchelheim-Gießen abzuschließen, gem. der Ausarbeitungen des Mobilitätsbeirates als Anhaltspunkt abgeschlossen wird, d.h. mit folgenden Schwerpunkten:

I.) Montag bis Donnerstag eine weitere Fahrt – eine Stunde später von Gießen nach Lahnau – Verlängerung der bis Kinzenbach bestehenden Fahrt bis nach Waldgirmes

II.) Freitag und vor Feiertagen eine weitere Fahrt – eine Stunde später von Gießen nach Lahnau – Neueinrichtung einer Fahrt ab Gießen bis nach Waldgirmes

III.) Samstag eine weitere Fahrt – eine Stunde später von Gießen nach Lahnau, Verlängerung der bis Kinzenbach bestehenden Fahrt bis nach Waldgirmes

IV.) Samstag früherer Fahrtbeginn, bereits gegen 6:00 Uhr anstatt gegen 6:30-6:45 Uhr

Die Umsetzung soll so zügig als möglich sein, wenn möglich zum Sommer 2023 (Start 49 Euro-Ticket)

-

Laufzeit: Der Vertrag soll zunächst bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025 gelten und sich, wenn dieser nicht vorher fristgemäß aufgekündigt wird, immer um ein Fahrplanjahr automatisch verlängern.

Über das Ergebnis der Verhandlungen mit der VLDW ist im Bau- und Verkehrsausschuss und im Mobilitätsbeirat zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

(17) Ja-Stimmen (7 SPD 3 CDU 4 geo 1 FW 1 FL)

(1) Nein-Stimmen (0 SPD 0 CDU 1 geo 1 FW)

(1) Enthaltungen (0 SPD 1 CDU 0 geo 0 FW)

8.6 Haushalt 2023

VL-12/2023

hier: Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023

Gemeindevertreter Schmidt teilt mit, dass, nach seiner Ansicht, der Wille zum Einsparen im Haushalt fehlt. Es fehlt ihm an Anträgen mit Einsparvorschlägen.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 wird in der vorgelegten Form unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen beschlossen:

Haushaltssatzung

der Gemeinde Lahnu für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung Lahnu am 16.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.836.123,-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.518.216,-- €
mit einem Saldo von	317.907,-- €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.000,-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- €
mit einem Saldo von	14.000,-- €

mit einem Überschuss von	331.907,-- €
--------------------------	--------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	935.759,-- €
---	--------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	680.785,-- €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.234.000,-- €
mit einem Saldo von	-14.553.215,-- €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.500.000,-- €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	498.069,-- €
mit einem Saldo von	11.001.931,-- €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	2.615.525,-- €
---	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 11.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5 (nachrichtlich)

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 332 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v.H. |

2. **Gewerbesteuer** nach Gewerbeertrag 357 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 16.02.2023 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft.

- 1.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. der gesamten Auszahlungen(Finanzhaushalt) festgesetzt.
- 2.) Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO bis zu einem Betrag von 30.000 € sowie außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000 € gelten als unerheblich. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- 3.) Investitionen gemäß § 12 GemHVO gelten ab einem Betrag von 150.000 € als Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung.

Lahnau, den 17.02.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**9. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Waldgirmes,
Bebauungsplan Nr. 8 "Vor dem Polstück" -4. Änderung
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1. BauGB**

VL-185/2022

Fachbereichsleiter Scharmann erläutert die Vorlage.

Beschluss:

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und als Abwägung (§ 1 Abs.7 BauGB) durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschließt die 4. Änderung des Textbebauungsplanes Nr. 8 „Vor dem Polstück“ gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**10. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebietserweiterung Beim
Eberacker/Am Römerlager"
hier: Feststellungsbeschluss gemäß §6 BauGB**

VL-4/2023

Gemeindevertreter Kraft beantragt die Tagesordnungspunkte 10 – 12.1 gemeinsam zu beraten, da sie thematisch zusammenhängen. Es besteht Einvernehmen in dieser Vorgehensweise.

Nachfragen von den Gemeindevertretern Kraft und Groh werden durch Fachbereichsleiter Scharmann beantwortet.

Beschluss:

Feststellungsbeschluss gemäß § 6 Abs.6 BauGB (Baugesetzbuch)

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und als Abwägung (§ 1 Abs.7 BauGB) durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau stellt die FNP-Änderung im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager“ gemäß § 6 Abs.6 BauGB fest (**Feststellungsexemplar**) und billigt die Begründung hierzu.

(3) Die FNP-Änderung ist gemäß § 6 Abs.1 BauGB dem Regierungspräsidium Gießen zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**11. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebietserweiterung Beim
Eberacker/Am Römerlager"
hier: Satzungsbeschluss gemäß §10 BauGB**

VL-5/2023

Die Beratung erfolgte unter TOP 10.

Beschluss:

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch)

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und als Abwägung (§ 1 Abs.7 BauGB) durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschließt den Bebauungsplan „Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager“ gemäß § 10 Abs.1 BauGB i.V.m. § 5 HGO (Hess. Gemeindeordnung), § 91 HBO (Hess. Bauordnung) und § 37 Abs.4 HWG (Hess. Wassergesetz) als **Satzung** und die Begründung hierzu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

12. Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker/Am Römerlager"

VL-9/2023

Die Beratung erfolgte unter TOP 10.

Beschluss:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf eines städtebaulichen Vertrages „Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager“ wird in der vorgelegten Version beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

12.1 Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker/Am Römerlager"

**VL-9/2023
1. Ergänzung**

Die Beratung erfolgte unter TOP 10.

Beschluss:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf eines städtebaulichen Vertrages „Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager“ wird in der vorgelegten Version beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**13. Erbbaurecht
hier: Antrag der Bürgermeisterin vom 31.01.2023**

AT-2/2023

Die Bürgermeisterin begründet ihren Antrag.

Die weitere Beratung erfolgt unter TOP 13.1

Beschluss:

Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2022 (AT-71/2022) „Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Bau- und Gewerbegrundstücke nur noch in Erbpacht zu vergeben. Ausnahmefälle sind von der Gemeindevertretung zu beschließen.“ wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

**13.1 Erbpacht
hier: Konkurrierender Hauptantrag der SPD-Fraktion vom 31.01.2023**

AT-24/2023

Gemeindevertreter Groh erläutert den konkurrierenden Hauptantrag der SPD-Fraktion und beantragt den Verweis in den Haupt- und Finanzausschuss beider Anträge.

Gemeindevertreter Volkmann spricht gegen den Verweis.

So dann lässt der Vorsitzende über den Verweisungsantrag abstimmen.

Beschluss:

Beide Anträge werden in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen (7 SPD, 5 geo, 2 FW)

5 Nein-Stimmen (4 CDU, 1 Fraktionslos)

**14. Grundsatzbeschluss zum Amthof
hier: Interfraktioneller Antrag der SPD- und CDU-Fraktion vom
01.02.2023**

AT-22/2023

Gemeindevertreter Volkmann begründet den Antrag und bittet diesen im Geschäftsgang zu belassen. Es besteht Einvernehmen in dieser Vorgehensweise.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung spricht sich für eine Rekommunalisierung des Amthofs in Atzbach aus.
2. Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, Gespräche mit den Eigentümern der Liegenschaft zu diesem Zweck aufzunehmen. Für einen möglichen Erwerb sind die notwendigen Mittel auf Basis einer realistischen Kostenschätzung mit einem Antrag nach §100 HGO außerplanmäßig einzustellen.
3. Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreis wird aufgefordert seiner Verantwortung für den Amthof gerecht zu werden und sich im Falle einer Rekommunalisierung sowohl finanziell als auch konzeptionell an einer Sanierung der Immobilie zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Verbleib im Geschäftsgang

**15. Rückgestaltung des Rathausplatzes im Ortsteil Dorlar auf den
ursprünglichen Neuausbauzustand
hier: Antrag der geo-Fraktion vom 01.02.2023**

AT-23/2023

Gemeindevertreter Kraft begründet den Antrag.

Er beantragt die Verweisung in den Bau- und Verkehrsausschuss. Da niemand gegen die Verweisung spricht, ist der Antrag verwiesen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, den Rathausplatz im Ortsteil Dorlar wieder in den Zustand des Neuausbaus umzugestalten, wie dieser von dem Freiflächenplaner, dem Büro Burghammer (Wetzlar) als Gesamtkonzept entwickelt wurde.

Veränderungen sind nur dergestalt, dass die E-Tankstelle ihren Platz behält.

Für kleinere gestalterische Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Konzept ist das Freiflächenplanungsbüro Burghammer bzgl. Vorschlägen hinzuzuziehen und dies ist dem Bau- und Verkehrsausschuss vorzustellen.

Der Gemeindevorstand legt den Umsetzungsplan der Gemeindevertretung vor.

Abstimmungsergebnis:

Antrag verwiesen in den Bau- und Verkehrsausschuss

**16. Neue Straßennamen für Lahnau“, insbesondere für die
bevorstehende Siedlungserweiterung der Gewerbegebiete und für
zeitgemäße Anpassungen
Antrag des Gemeindevertreters Thomas Kraft vom 14.11.2022
hier: Beschluss über die Straßenbenennung für die Stichstraße im
Bebauungsplan Nr. 15 Gewerbegebiet Eberacker**

AT-79/2022

Gemeindevertreter Kraft begründet seinen Antrag und weist nochmals darauf hin, dass heute nur der Teil A zur Abstimmung steht. So wie es der Bau- und Verkehrsausschuss beschlossen hat. Gemeindevertreter Bepler gibt das Beratungsergebnis aus dem Bau- und Verkehrsausschuss bekannt.

Beschluss:

Die neue Stichstraße (Sackgasse mit Wendehammer) im Rahmen des Bebauungsplans Dorlar Nr. 15 „Beim Eberacker“ erhält die Bezeichnung

„Im Ringenboden“.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

17. (weitere) Mitteilungen

17.1 a) des Vorsitzenden

17.2 b) des Gemeindevorstandes

Beigeordneter Steinraths erklärt für den Gemeindevorstand, dass der Gemeindevorstand sich von dem Vorwurf der „Untätigkeit“ distanziert. Man hat zu jeder Zeit neben den Belangen der Vereine auch die rechtlichen Gegebenheiten der Flüchtlingsunterbringung berücksichtigen müssen. Des Weiteren sind allen Vereinen Alternativzeiten in den kreisangehörigen Sporthallen durch den Lahn-Dill-Kreis bereitgestellt worden.

17.2. Fließpfadkarten für die Gemeinde Lahnau

MI-17/2022

1

Bürgermeisterin Wrenger-Knispel erläutert, dass die Fließpfadkarten von Frau Dr. Hübener vom HLNUG am 09.11.2022 der Gemeinde Lahnau übergeben wurden. Im Bau- und Verkehrsausschuss am 31.01.2023 wurden die Fließpfadkarten öffentlich vorgestellt.

17.3 c) aus der Gemeindevertretung

Gemeindevertreter Döpp berichtet von einer Sitzung mit Hessen Mobil am 16.12.2022 bezüglich der Fahrbahnerweiterung der B49.

Gemeindevertreterin Hoffer-Lorisch berichtet von einer Fahrt des Geschichtsvereins zum Mehrgenerationenhaus nach Löhnberg. Die Fahrt ist für den 25.03.2023 geplant. Abfahrt 10:00 Uhr. Bei Interesse bitte vorher über den Vorsitzenden der Gemeindevertretung anmelden. Dieser leitet die Anmeldungen dann entsprechend weiter.

18. Anfragen an den Gemeindevorstand

Gemeindevertreter Volkmann erkundigt sich bezüglich des Wasserrohrbruches in der Bergstraße. Insbesondere weil die Betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht über das Abstellen der Wasserleitung informiert wurden. Fachbereichsleiter Scharmann erläutert, dass es sich nicht, wie eigentlich vermutet, um einen Schaden in der Hausanschlussleitung handelte, sondern beim Öffnen der Baugrube festgestellt werden musste, dass die Hauptleitung gebrochen war. Diese konnte glücklicherweise mit einer Rohrbruchschelle repariert werden, was nur eine kurze Abstellung der Hauptleitung zur Folge hatte.

Gemeindevertreter Schmidt kritisiert, dass die zugesagte Beantwortung seiner Fragen bezüglich des Geschirrverleihs noch nicht veröffentlicht wurde. Gemeindevertretervorsitzender Walendsius und Schriftführer Gnädig merken an, dass wie zugesagt, die Beantwortung als Anlage zur Niederschrift vom 15.12.2022 im Gremieninformationssystem existiert.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Christian Walendsius schließt die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnu um 22:06 Uhr und bedankt sich bei den Mitgliedern für Ihre Teilnahme.

Lahnau, 12.03.2023

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Christian Walendsius

Schriftführer

Patrick Gnädig

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau
Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan
„Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager“

1. Auswertung und Beschlussempfehlungen zu den eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Lahnau und Wettenberg, den 09.01.2023

Planungsbüro Fischer, 35435 Wettenberg

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ab:

EAM Netz GmbH (09.11.2022)
Hessen Mobil Dillenburg (18.11.2022)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Amt für den ländlichen Raum (26.10.2022)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Bauen und Wohnen (05.12.2022)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Gefahrenabwehr (01.11.2022)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Umwelt, Natur, Wasser (09.11.2022)
Landesamt für Denkmalpflege Hessen (25.11.2022)
Regierungspräsidium Gießen (16.11.2022)

Folgende Bürger gaben Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ab:

Bürger 1 (11.11.2022)

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweisen ab:

Amt für Bodenmanagement Marburg (08.11.2022)
Avacon AG (17.10.2022)
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (26.10.2022)
Gemeindevorstand der Gemeinde Biebental (28.10.2022)
Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar (14.11.2022)
IHK Lahn-Dill (16.11.2022)
Kreisausschuss des Lahn-Dill Kreises, Schulabteilung (26.10.2022)
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen (25.10.2022)
PLEDoc GmbH (18.10.2022)
Tennet TSO GmbH (02.11.2022)
Vodafone (17.11.2022)

Keine Stellungnahmen sind eingegangen von folgenden Trägern öffentlicher Belange:

Bischöfliches Ordinariat Limburg
Bot. Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
BUND, Landesverband Hessen
DB Bahn AG
Deutsche Telekom Technik GmbH
Evangelische Kirche im Rheinland
Gemeindevorstand der Gemeinde Heuchelheim
Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz
Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Kreisausschuss der LDK, Abt. Gesundheit
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, HessenArchäologie
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bau- und Kunstdenkmalpflege
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
Landesjagdverband Hessen e.V.
Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Kommunal- und Finanzaufsicht
Magistrat der Stadt Aßlar
Magistrat der Stadt Wetzlar
Mittelhessen Netz GmbH
Naturschutzbund Deutschland
Polizeipräsidium Gießen
RP Darmstadt, III 23 Kampfmittelräumdienst
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Verband Hess. Fischer e.V.
Wanderverband Hessen e.V.

Beschlussempfehlung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch)

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und als Abwägung (§ 1 Abs.7 BauGB) durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschließt den Bebauungsplan „Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager“ gemäß § 10 Abs.1 BauGB i.V.m. § 5 HGO (Hess. Gemeindeordnung), § 91 HBO (Hess. Bauordnung) und § 37 Abs.4 HWG (Hess. Wassergesetz) als **Satzung** und die Begründung hierzu.

Betreff: WG: Bauleitplanung Gemeinde Lahnau, OT Dorlar: Bebauungsplan "Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager" sowie Änderung Fl-Plan: Stellungnahme (PAP22-21907)
Anlagen: Z-22057_B-Plan Dorlar_Auszug BBP Teil 1
_Beim_Eberacker_Am_Roemerlager_ST-Eintragung_PAP2221907_ext.pdf

Von: Meisel, Wilfried <wilfried.meisel@eam-netz.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. November 2022 15:38
An: Pia Anders <P.Anders@fischer-plan.de>; Planungsbüro Fischer <info@fischer-plan.de>
Cc: Meth, Burkhard <burkhard.meth@eam-netz.de>; Steubing, Stefan <stefan.steubing@eam-netz.de>
Betreff: Bauleitplanung Gemeinde Lahnau, OT Dorlar: Bebauungsplan "Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager" sowie Änderung Fl-Plan: Stellungnahme (PAP22-21907)

Ihr Schreiben vom 14.10.22, Ihr Zeichen: Halili / Anders, sowie unsere Stellungnahme vom 03.11.2020

Sehr geehrte Frau Anders,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Berücksichtigung und Übernahme der von uns am 03.11.2020 gemachten Anmerkungen zur oben genannten Bauleitplanung.

Wie bereits mit Frau Halili abgestimmt, bitten wir ergänzend zu unserer o.g. Stellungnahme, folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

1 Der benötigte und von uns vorgeschlagene Standort für eine Trafostation (ST1), um die Stromversorgung in dem betreffenden Gebiet sicherzustellen, dient **nicht nur** für die Versorgung der geplanten Gewerbegebietserweiterung, sondern soll auch das bestehende Gewerbegebiet im Bereich Am Römerlager verstärken. Daher wurde von uns im o.g. Schreiben bewusst ein Stationsstandort zwischen bestehenden und neuem Gewerbegebiet, und zwar am Rande von Grundstücksparzelle 317/1 (gegenüber Am Römerlager 17) vorgeschlagen. Von dort kann sowohl die Strom-Grundversorgung bis in den geplanten Wendehammer des neuen Gewerbegebietes, sowie eine Verstärkung des bestehenden Ortsnetzes, mit den schon in einer größeren Anzahl vorhanden Eigenerzeugungsanlagen (div. PV-Anlagen), in vertretbarem Rahmen hergestellt werden.

Bei dem jetzigen, vorliegenden Bebauungsplan wurde eine Fläche für die geplante Trafostation am Ende der Sackgasse/Wendehammers vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass nicht nur die Anbindung an das vorhandene 20kV-Netz um einiges länger und kostspieliger wird, sondern auch, dass durch die größere Entfernung zum bestehenden Ortsnetz die vorgesehene Verstärkung nicht in dem geplanten Umfang erfolgen kann.

Weiterhin wird bei diesem ST-Standort (ST2) ein zusätzlicher 3m breiter Freihaltestreifen (Schutzstreifen (2)) als Versorgungsstrasse zwischen der neuen Trafostation und dem Bereich Am Römerlager 13/15 benötigt. Dieser soll dazu dienen, damit ggf. eine weitere Möglichkeit zur Verstärkung des bestehenden Ortsnetzes durch zusätzliche Kabelverlegungen geschaffen werden kann.

Aus den vorgenannten Gründen, bitten wir nochmals zu prüfen, ob nicht doch als Ersatz für die ST-Standort (ST2), ein besser geeigneter Standort für eine Trafostation im von uns vorgeschlagenen Näherungsbereich „ST1“ ausgewiesen bzw. zur Verfügung gestellt werden kann.

In der beigelegten Planunterlage Nr. 22057 wurden die beiden Stationsstandorte, wie auch die Schutzstreifen für Kabelverlegungen, eingetragen bzw. gekennzeichnet.

Sofern unsere vorgenannten Ergänzungen/Hinweise, sowie die vorangegangene Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung, weiterhin berücksichtigt werden, bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

EAM Netz GmbH (09.11.2022)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Freihaltestreifen und ein Symbol zur Errichtung einer weiteren Trafostation am vorgeschlagenen Standort redaktionell in die Plankarte mitaufgenommen. Ein entsprechender Hinweis wird zudem in die Begründung zum Bebauungsplan mitaufgenommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, etc.) zu berücksichtigen sind.

Die Informationen werden an den Vorhabenträger für die Beachtung im Bauantragsverfahren weitergegeben.

Mit freundlichen Grüßen


EAM Netz

Ein Unternehmen der  Gruppe

EAM Netz GmbH | Regionalzentrum Süd | Hermannsteiner Straße 1 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 9544-4464 | Fax 06441 9544-2593 | Mobil 0151 16115556

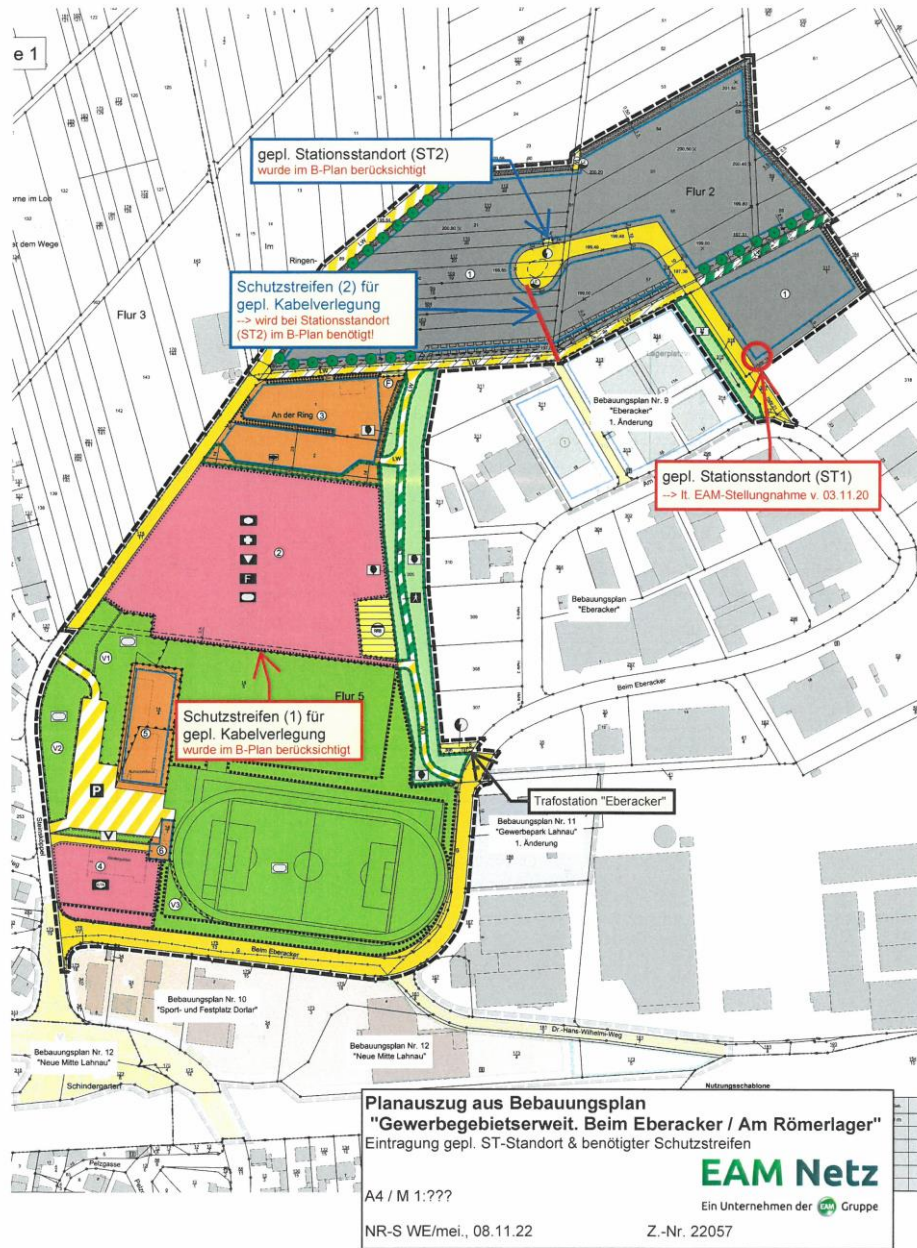
 www.EAM-Netz.de

 Finde uns auf FACEBOOK

<http://www.facebook.com/MeineEAM>

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach den Datenschutzbestimmungen.
Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.EAM-Netz.de/datenschutzinformation/>

.....
EAM Netz GmbH | Sitz Kassel | Amtsgericht Kassel | HRB 14608
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Hans-Hinrich Schriever | Geschäftsführer: Dr. Sebastian Breker, Jörg Hartmann, Andreas Wirtz



Anlage



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Aktenzeichen BV 12.3 Wa - 34 c

Bearbeiter/in

Telefon (02771) 840 270

Fax (02771) 840 450

E-Mail kilian.wagner@mobil.hessen.de

Datum 18. November 2022

L 3285, Gemeinde Lahnu, Ortsteil Dorlar

Bebauungsplan "Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager" sowie Änderung des Flächennutzungsplans [Entwurf 10/2022]

Beteiligung der Behörden - Einholung der Stellungnahmen [§ 4 (2) BauGB]

Ihr Schreiben vom 14.10.2022, Az.: Halili /Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 mit dem vorgelegten Bebauungsplan soll in Dorlar zusätzliches Gewerbegebiet ausgewiesen werden, um Erweiterungsflächen für örtliche Unternehmen vorzubereiten, sowie bestehende Nutzungen festgesetzt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel.

2 Die äußere verkehrliche Erschließung ist über das örtliche Wegenetz und die Gemeindestraße *Steinsköppel* an die L 3285 vorgesehen. Die infolge der Bauleitplanung verursachten Mehrverkehre werden gemäß der vorgelegten Verkehrsuntersuchung nicht dazu führen, dass der bereits als Kreisverkehr ausgebaute Knoten L 3285 *Waldgirmeser Straße/ Steinsköppel/ Dammweg* nicht mehr Leistungsfähig sein wird.

Deshalb und da meine sonstigen Belange nicht nachteilig betroffen werden, habe ich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan "Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager" sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich.

3 Ich bitte um Zusendung der nach Verfahrensende gültigen Planfassung und der Begründung jeweils als PDF-Datei.

4 Der Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten widerspreche ich hiermit ausdrücklich. Bei einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme sind diese zu schwärzen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Hessen Mobil Dillenburg (18.11.2022)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind korrekt.

zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt die Zusendung der Abwägungsergebnisse sowie eines Satzungsexemplars der Plankarte und der Begründung (inkl. Umweltbericht) zum Verfahrensende.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Fachdienst Landwirtschaft und Forsten

Datum: 26.10.2022
Aktenz.: 24.1 – 30.06.1 + 30.06.2 Am Römerlager,
Lahnau-Dorlar
Kontakt: Bernd Küthe
Telefon: 06441 407-1777
Telefax: 06441 407-1075
Raum-Nr.: D 4.142
E-Mail: bernd.kuethe@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan "Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager" sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB i.V.m § 3 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 im Rahmen der Abwägung weisen Sie darauf hin, dass „bereits im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens an anderer Stelle GE und MI Flächen zurückgenommen und der Landwirtschaft zugeordnet wurden“, so dass in der Bilanz kein Flächenverlust entsteht. Diese Flächen nördlich der Landesstraße zwischen Dorlar und Waldgirmes wurden zwischenzeitlich schon teilweise erneut überplant und sollen zukünftig als Standort für die Feuerwehr dienen. Offensichtlich findet der Belang Landwirtschaft in den Planungen der Gemeinde Lahnau nur wenig Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang verweisen wir erneut auf § 1a BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll.
- 2 Auch der Hinweis auf die Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Zuge der Ausgleichsplanung findet keine Berücksichtigung. Insbesondere die Offenlandbrüterfläche 2 und das Reptiliensatzhabitat (Plankarte 2.3) befinden sich inmitten eines 9,5 ha großen Ackerschlagens. Die Festsetzungen führen zu erheblichen Erschwernissen in der Bewirtschaftung. Die Abstimmung mit dem bewirtschaftenden Landwirt ist dringend erforderlich.
- 3 Die Änderung im Flächennutzungsplan „Rücknahme Gemischte Baufläche Planung“, sollte an die geänderte Planung „Sondergebiet Feuerwehr“ angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, unter Abwägung alle Belange gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB i.V.m. § 2a und § 2 Abs. 3 und 4 BauGB hält die Gemeinde Lahnau jedoch an der vorliegenden Planung fest.

Vorliegend muss auf die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls (Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Stärkung der heimischen Wirtschaft und Sicherung des Standortes und der Gewerbesteuerereinnahmen) und auf das städtebauliche Erfordernis der Planung hingewiesen werden, siehe auch umfangreiche Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan. Das städtebauliche Erfordernis zur Schaffung neuer Gewerbeflächen im nördlichen Bereich des Bebauungsplans wird auch durch die Abweichungsentscheidung zum Regionalplan Mittelhessen 2010 untermauert, in dem der Gemeinde Lahnau die erforderliche Gewerbeflächenenerweiterung in diesem Bereich raumordnerisch zugestanden und die Erforderlichkeit gesehen wird.

Aufgrund der planerischen Vorgaben, den Nutzungen vor Ort sowie der Erforderlichkeit für die angrenzenden bestehenden Gewerbebetriebe zu erweitern, ist die städtebauliche Abrundung des Ortsrandes an dieser Stelle sinnvoll und zu vertreten. Unter Abwägung dieser Belange hält die Gemeinde Lahnau an der vorliegenden Planung fest und gewichtet die Belange der Gewerbeflächenausweisung bzw. der örtlichen Wirtschaft höher als die Belange der Landwirtschaft.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Inanspruchnahme von Iw. Nutzflächen für die Ausgleichsflächenplanung (Kompensation und Artenschutzrechtlicher Ausgleich) ist mit den einzelnen Grundstücksbesitzern / Bewirtschaftern abgesprochen.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der geänderten Planung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen und redaktionell angepasst.

Der Kreisausschuss
Abteilung Bauen und Wohnen

FD 23.2 Bautechnik

Datum: 05.12.2022
Aktenz.: 23/2020-BLE-15-001
Kontakt: Herr Thorbeck
Telefon: 06441 407-17 15
Telefax: 06441 407-10 66
Raum-Nr.: D.03.054
E-Mail: patrick.thorbeck@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wetzlar

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, OT- Dorlar;
Bebauungsplan 'Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager'
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

- 1** Von Seiten der Bauaufsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker/Am Römerlager“ aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Untere Immissionsschutzbehörde:

- 2** Die vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft. Solche sind nicht betroffen.

Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

- 3** Mit Schreiben vom 25.11.2022 hat das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, als unsere Fachbehörde, eine erneute Stellungnahme zur Bauleitplanung an das Planungsbüro Fischer, abgegeben.

Im derzeitigen Stadium kann der vorliegenden Bauleitplanung nicht zugestimmt werden. Die Stellungnahme von Frau Dr. Sosnowski, hessenArchäologie, vom 25.11.2022 fügen wir in der

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Bauen und Wohnen (25.05.2020)

Beschlussempfehlungen

Untere Bauaufsichtsbehörde

zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Untere Immissionsschutzbehörde

zu 2.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

**zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Gemeinde Lahnau hält an der vorliegenden Planung fest, begründet auf dem Gesprächsergebnis mit dem Landesamt für Denkmalpflege vom 14.12.2022 bei einem Ortstermin in der Gemeindeverwaltung, ändert aber den Hinweis 4.3.2 auf der Plankarte (siehe unten).**

Auf der Plankarte erfolgt ein entsprechender Hinweis, wie mit den Anregungen und Hinweisen des Landesamtes für Denkmalpflege vom 25.11.2022 im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (Bauantragsverfahren, Bauausführung, Erschließungsplanung) umzugehen ist.

Am 14.12.2022 erfolgte ein Gesprächstermin zwischen dem Planungsbüro, dem Investor, der Gemeinde und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen zu dieser Thematik (Bodendenkmal: Römisches Marschlager im Plangebiet). Da die bisher angedachte und in den textlichen Festsetzungen aufgeführte Überdeckung des Bodendenkmals aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht mehr möglich ist, erfolgt nun ein Hinweis unter den textlichen Festsetzungen auf der Plankarte.

Anlage bei.

Dieser Stellungnahme schließen wir uns voll umfänglich an.

Freundliche Grüße



Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET
Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: FBANK333

- 2 -

Es wurde auf dem o.g. Termin nochmals betont, dass eine konservatorische Überdeckung aufgrund der neuesten Erkenntnisse die Bodendenkmäler nicht schützt und somit nicht angewandt werden kann.

Die Gesprächsteilnehmer haben sich daraufhin verständigt, dass bauvorgreifend die Durchführung von archäologischen Untersuchungen im Bereich des Gewerbegebietes erfolgen soll. Die Erforderlichkeit wird durch eine Festsetzung unter den Hinweisen auf der Plankarte festgesetzt und in der Begründung erläutert. Hierdurch soll eine Sicht auf die vorhandene Denkmalsubstanz gegeben werden. Nach Einsicht und Bewertung sowie Freigabe der Fläche durch das Landesamt darf diese dann überschüttet/überbaut werden.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht jedoch kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, etc.) zu berücksichtigen sind. Die Informationen werden an den Vorhabenträger für die Beachtung im Bauantragsverfahren weitergegeben.

Neuer Hinweis in der Festsetzung 4.3.2:

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld befindet sich das augusteische Römerlager Dorlar. Da im Planbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer flächigen bauvorgreifenden archäologischen Untersuchung das Plangebiet untersuchen und bewerten. Die weiteren Arbeitsschritte sind dann mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Für weitere überplante Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, die außerhalb des römischen Lager Dorlar liegen, wird eine archäologische Baubegleitung notwendig. Auch hier sind die weiteren Arbeitsschritte dann mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

In Abhängigkeit der Ergebnisse und Untersuchungen und erst mit der Freigabe der Flächen durch das Landesamt kann die Umsetzung der Planung erfolgen.



Datum: 01.11.2022
Aktenz.: 22.1-VB-1-0137
Kontakt: Frau Westermann
Telefon: 06441 407-2879
Telefax: 06441 407-2902
Raum-Nr.: 0.19
E-Mail: anja.westermann@lahn-dill-kreis.de
Standort: Franz-Schubert-Str. 4, 35578 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. - Fr. 07:30 - 12:30 Uhr
Do. 13:30 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan "Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager"
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes stehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle keine Bedenken entgegen, wenn die in unserer Stellungnahme vom 09.11.2020 aufgeführten Punkte sowie die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden.

1. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Gewerbegebiete (GE 1 - GFZ 1,6)) ist für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Grundsatz weiterhin eine Löschwassermenge von mindestens 3200 Ltr./Min. (entspricht 192 m³/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löszeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. § 3 Abs. 1 HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405
2. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Flächen für den Gemeinbedarf (Gemeinbedarfsfläche 2 + 4 - GFZ 1,2)) ist für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Grundsatz weiterhin eine Löschwassermenge von mindestens 1600 Ltr./Min. (entspricht 96 m³/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löszeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. § 3 Abs. 1 HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405
3. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Sondergebiete (SO_{WH}, SO 5 + 6)) ist für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Grundsatz eine Löschwassermenge von mindestens 1600 Ltr./Min. (entspricht 96 m³/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löszeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. § 3 Abs. 1 HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (01.11.2022)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, etc.) zu berücksichtigen sind.

Die Informationen werden an den Vorhabenträger für die Beachtung im Bauantragsverfahren weitergegeben.

↓
Sollten zu den v. g. Erläuterungen noch weitere Fragen bestehen, so stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Westermann

Dieser Schriftsatz wurde mit der Unterstützung elektronischer Einrichtungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser nach § 37 Abs. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ohne Unterschrift gültig ist.

0000_p034/DLGRV027238623_1_60 // 47964 1113 1622 22

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Gemeinde Lahnau
Rathausplatz 1-5
Lahnau
über:
Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
Wettenberg

Abteilung 26.0 Zentralangelegenheiten

Datum: 09.11.2022
Aktenz.: 26/2022-BE-15-007
Kontakt: Herr Krell
Telefon: 06441 407-1718
Telefax: 06441 407-1065
Raum-Nr.: D3.131
E-Mail: frederik.krell@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Vorhaben: Bebauungsplan 'Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager' Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich in Lahnau, Gemarkung Dorlar

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Bebauungsplan „Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager“

Natur- und Landschaftsschutz

- 1 Wir weisen darauf hin, dass die CEF-Maßnahmen für Rebhuhn, Feldlerche und Steinkauz vor Beginn der Baumaßnahmen wirksam sein müssen. Ebenso müssen die Zauneidechsen im Frühjahr vor Beginn der Baufeldfreimachung abgefangen und in das hergestellte Ersatzhabitat umgesiedelt sein.
- 2 Für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein 5-jähriges Monitoring für sinnvoll erachtet. Wir schließen uns dieser Einschätzung des Umweltberichtes ausdrücklich an und bitten um Übersendung der Monitoring-Berichte.
- 3 Im Umweltbericht ist ausgeführt, dass die CEF-Maßnahmen, die gleichzeitig eine Aufwertung der Flächen gemäß Kompensationsverordnung (KV) Hessen darstellen, mit in die Gesamtbilanz eingehen sollen. Die CEF-Maßnahmen, die rechnerisch zu einer Abwertung nach KV führen, sollen dagegen nicht betrachtet werden. Dieser Argumentation folgen wir nicht.

Für die Anrechnung eines möglicherweise entstehenden Überschusses auf dem Ökokonto der Gemeinde Lahnau ist ein separater Antrag zu stellen. Aus jetziger Sicht halten wir nur die Renaturierung des *Gänsbaches* für anererkennungsfähig. Die Artenschutzmaßnahmen müssen durchgeführt werden, wenn die Planungen umgesetzt werden sollen. Ökokontomaßnahmen dagegen zeichnen sich durch die „Freiwilligkeit“ aus.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDE33

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Umwelt, Natur, Wasser (09.11.2022)

Beschlussempfehlungen

Natur- und Landschaftsschutz

zu 1.: Die Hinweise zu den CEF-Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung bzw. im Umweltbericht mitaufgeführt.

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen für Rebhuhn, Feldlerche und Steinkauz werden im Frühjahr 2023 begonnen und sind somit vor der eigentlichen Baumaßnahme im Bereich des Plangebietes anzulegen. Auch die mögliche Baufeldfreimachung durch das Abfangen von Zauneidechsen erfolgt im Frühjahr 2023. Auch hierzu wird der Gemeinde bzw. dem Vorhabenträger eine entsprechende ökologische Baubegleitung und Zeitschiene vorbereitet und übermittelt, damit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen ordnungsgemäß beachtet werden.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung sowie im Umweltbericht aufgeführt.

Nach Beauftragung und Durchführung des Monitorings werden die Monitoringberichte erstellt und in den nächsten 5 Jahren jährlich der Untere Naturschutzbehörde vorgelegt.

zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht angepasst.

Im Umweltbericht wurden alle CEF-Maßnahmen bilanziert. Das entstehende Defizit der Ersatzfläche 1 Offenlandbrüter wurde in der Gesamtbilanz berücksichtigt.

Wasser- und Bodenschutz

Gewässer- u. Hochwasserschutz

- 4 Das Bauvorhaben liegt weder in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet (faktisches Überschwemmungsgebiet). Gewässer und deren Gewässerrandstreifen werden nicht berührt

Das Planungsgebiet beinhaltet jedoch einen Graben (Flur 5 Flurstück 315/1). Dieser wurde bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan (12.07.2012) „1. Änderung Eberacker“, (BP9) und auch schon vorher im „Eberacker“ (22.05.1992, BP9) wasserrechtlich berücksichtigt. Die nun vorliegenden Unterlagen gehen ausreichend auf die Unterhaltung und naturschutzfachliche Entwicklung des Grabens ein.

Die Renaturierung des *Gänsbachs* (5-122) als Ausgleichsmaßnahme ist aus unserer Sicht sehr zu begrüßen.

Abwasser / Niederschlagswasser / Vorsorgender Bodenschutz

- 5 Bezüglich der Bauleitplanung fand im Oktober 2020 eine erste Beteiligung statt, wozu wir am 30.11.2020 Stellung genommen haben.

Nach den Erläuterungen in den nun vorliegenden Unterlagen zur Bauleitplanung wurden unsere damals vorgebrachten Bedenken und Anregungen offenbar weitestgehend berücksichtigt. Damit bestehen im Hinblick auf die zu beurteilenden Belange der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung und des Bodenschutzes keine weiteren Bedenken.

Altlasten / Bodenverunreinigungen

- 6 Es ergeben sich keine Änderungen zu unserer Stellungnahme vom 30.11.2020. Ergänzend weisen wir jedoch auf Folgendes hin:

Im Fachinformationssystem FIS-AG ist auf dem benachbarten Flurstück 34/5 der Flur 5 (Waldgirmeser Straße 6) unter der ALTIS-Nr. 532.015.020-001.022 eine schädliche Bodenveränderung eingetragen. Dort wurde bei einem Tankstellenumbau 1995-1997 ölverunreinigtes Erdreich entdeckt. Die Sanierung (Sicherung) ist abgeschlossen.

Verwaltung

- 7 Im Planungsbereich konnten keine Einrichtungen festgestellt werden, die der Umsetzung entgegenstehen. Laut unseren Unterlagen gibt es in den betroffenen Bereichen weder Brunnen noch Erdwärmesonden oder (Klein-)Kläranlagen.

Fazit zum Bebauungsplan „Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager“

- 8 Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Planungen bestehen, unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise und Ausführungen, gegen das geplante Projekt keine Einwände.
- 9 Wir bitten jedoch speziell die Anforderungen der hessische Kompensationsverordnung zu beachten.

Für die Anrechnung des entstehenden Ökopunkteüberschusses aus der Renaturierung des *Gänsbachs* wird ein separater Antrag gestellt.

Wasser- und Bodenschutz

zu 4.: Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

zu 5.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

zu 7. und zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde diese nach der Hess. Kompensationsverordnung durchgeführt und entsprechende Aussagen im Umweltbericht mit aufgeführt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager“

10 Natur- und Landschaftsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Wasser- und Bodenschutz

Gewässer- u. Hochwasserschutz

11 Das Bauvorhaben liegt weder in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet (faktisches Überschwemmungsgebiet). Gewässer und deren Gewässerrandstreifen werden nicht berührt

Das Planungsgebiet beinhaltet jedoch einen Graben (Flur 5 Flurstück 315/1). Dieser wurde bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan (12.07.2012) „1. Änderung Eberacker“, (BP9) und auch schon vorher im „Eberacker“ (22.05.1992, BP9) wasserrechtlich berücksichtigt. Die nun vorliegenden Unterlagen gehen ausreichend auf die Unterhaltung und naturschutzfachliche Entwicklung des Grabens ein.

Die Renaturierung des *Gänsbachs* (5-122) als Ausgleichsmaßnahme ist aus unserer Sicht sehr zu begrüßen.

Abwasser / Niederschlagswasser / Vorsorgender Bodenschutz

12 Bezüglich der Bauleitplanung fand im Oktober 2020 eine erste Beteiligung statt, wozu wir am 30.11.2020 Stellung genommen haben.

Nach den Erläuterungen in den nun vorliegenden Unterlagen zur Bauleitplanung wurden unsere damals vorgebrachten Bedenken und Anregungen offenbar weitestgehend berücksichtigt. Damit bestehen im Hinblick auf die zu beurteilenden Belange der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung und des Bodenschutzes keine weiteren Bedenken.

Altlasten / Bodenverunreinigungen

13 Es ergeben sich keine Änderungen zu unserer Stellungnahme vom 30.11.2020. Ergänzend weisen wir jedoch auf Folgendes hin:

Im Fachinformationssystem FIS-AG ist auf dem benachbarten Flurstück 34/5 der Flur 5 (Waldgirmeser Straße 6) unter der ALTIS-Nr. 532.015.020-001.022 eine schädliche Bodenveränderung eingetragen. Dort wurde bei einem Tankstellenumbau 1995-1997 ölverunreinigtes Erdreich entdeckt. Die Sanierung (Sicherung) ist abgeschlossen.

Verwaltung

14 Es bestehen keine Bedenken.

Fazit zur Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager“

15 Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Planungen bestehen, unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise und Ausführungen, gegen das geplante Projekt keine Einwände.

zu 10.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 11. und zu 12.: Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

zu 13.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

zu 14. und zu 15.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.



Freundliche Grüße



Kipfer
Abteilungsleiter

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDE33

Planungsbüro Fischer

Aktenzeichen
Bearbeiter/in Dr. Sandra Sosnowski
Durchwahl (0611) 6906-141
Fax (0611) 6906-137
E-Mail Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 25.11.2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar
BP „Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld befinden sich das augusteische Römerlager Dorlar.
- 2 Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.
- 3 Die Möglichkeit einer konservatorischen Überdeckung für die gesamte überplante Fläche des Römerlager Dorlar mit dem Ziel der Überbauung wird aufgrund von Vorgaben zum Bodenschutz sowie neuen Erkenntnisse zur Befunderhaltung archäologischer Quellen nach Überdeckung abgelehnt.
Nach anerkannten Richtlinien erfolgt „Eine konservatorische Überdeckung ... oberhalb des Befundhorizontes ... (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Nur in Ausnahmefällen kann, in Abhängigkeit von Befunderhaltung, Befundart, Untergrund, u.ä. eine Überdeckung auf Befund nach vollständiger vorgabenkonformer Dokumentation im Planum erfolgen.“
www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwendend/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf

Aus den Vorgaben zum Bodenschutz geht hervor, dass ein Oberbodenabtrag erfolgt und somit die Befundstrukturen freigelegt werden. Weitere vorgetragene Maßnahmen zum Bodenschutz wie Kalken und Tiefenlockerung sind zudem geeignet die

Landesamt für Denkmalpflege Hessen (25.11.2022)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, verwiesen wird auf zu 3.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird bereits im Hinweisteil der textlichen Festsetzungen auf der Plankarte (TF 4.3.2) sowie in der Begründung aufgeführt.

zu 3. und zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Lahnau hält an der vorliegenden Planung fest, begründet auf dem Gesprächsergebnis mit dem Landesamt für Denkmalpflege vom 14.12.2022 bei einem Ortstermin in der Gemeindeverwaltung, ändert aber den Hinweis 4.3.2 auf der Plankarte (siehe unten).

Auf der Plankarte erfolgt ein entsprechender Hinweis, wie mit den Anregungen und Hinweisen des Landesamtes für Denkmalpflege vom 25.11.2022 im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (Bauantragsverfahren, Bauausführung, Erschließungsplanung) umzugehen ist.

Am 14.12.2022 erfolgte ein Gesprächstermin zwischen dem Planungsbüro, dem Investor, der Gemeinde und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen zu dieser Thematik (Bodendenkmal: Römisches Marschlager im Plangebiet). Da die bisher angedachte und in den textlichen Festsetzungen aufgeführte Überdeckung des Bodendenkmals aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht mehr möglich ist, erfolgt nun ein Hinweis unter den textlichen Festsetzungen auf der Plankarte.

Es wurde auf dem o.g. Termin nochmals betont, dass eine konservatorische Überdeckung aufgrund der neuesten Erkenntnisse die Bodendenkmäler nicht schützt und somit nicht angewandt werden kann.

Bodendenkmalsubstanz zu massiv zu gefährden. Diese Maßnahmen stehen konträr zu den Anliegen die archäologische Quellensubstanz durch konservatorische Überdeckung zu schützen. Zudem haben neuerliche Untersuchungen an Flächen die mittels konservatorischer Überdeckung geschützt wurden gezeigt, dass durch Auftrag und damit verbundenen Verdichtungsmaßnahmen Schäden am Bodendenkmal erfolgen (Bericht der Bayerischen Bodendenkmalpflege 60, 2019, 193). Auch die Änderung des Bodenchemismus durch Abdeckung mit Geovlies und Aufschüttung erwiesen sich als schädigend für die Substanz des Bodendenkmals.

- 4 Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde im Bereich des römischen Lagers Dorlar zu überprüfen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind. Als vorbereitende Untersuchung sollten daher vor weiteren Planungsschritten flächige, bauvorgreifende archäologische Untersuchungen innerhalb des Bodendenkmals durchgeführt werden. Die Untersuchungen sind durch auf die römische Epoche spezialisierte Fachkolleginnen und -kollegen durchzuführen. Die Plana mit Baggereinsatz anzulegen und per Hand nachzuputzen. Für weitere überplante Flächen im Bereich des Bebauungsplanes die außerhalb des römischen Lager Dorlar liegen, wird eine archäologische Baubegleitung als notwendig erachtet.
- 5

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt.

Unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der **Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind**.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin

Die Gesprächsteilnehmer haben sich daraufhin verständigt, dass bauvorgreifend die Durchführung von archäologischen Untersuchungen im Bereich des Gewerbegebietes erfolgen soll. Die Erforderlichkeit wird durch eine Festsetzung unter den Hinweisen auf der Plankarte festgesetzt und in der Begründung erläutert. Hierdurch soll eine Sicht auf die vorhandene Denkmalsubstanz gegeben werden. Nach Einsicht und Bewertung sowie Freigabe der Fläche durch das Landesamt darf diese dann überschüttet/überbaut werden.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht jedoch kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, etc.) zu berücksichtigen sind. Die Informationen werden an den Vorhabenträger für die Beachtung im Bauantragsverfahren weitergegeben.

Neuer Hinweis in der Festsetzung 4.3.2:

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld befindet sich das augusteische Römerlager Dorlar. Da im Planbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer flächigen bauvorgreifenden archäologischen Untersuchung das Plangebiet untersuchen und bewerten. Die weiteren Arbeitsschritte sind dann mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Für weitere überplante Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, die außerhalb des römischen Lager Dorlar liegen, wird eine archäologische Baubegleitung notwendig. Auch hier sind die weiteren Arbeitsschritte dann mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

In Abhängigkeit der Ergebnisse und Untersuchungen und erst mit der Freigabe der Flächen durch das Landesamt kann die Umsetzung der Planung erfolgen.

zu 5.: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf der Plankarte sowie in der Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis aufgeführt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, etc.) zu berücksichtigen sind. Die Informationen werden an den Vorhabenträger für die Beachtung im Bauantragsverfahren weitergegeben.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/142-2014/7
Dokument Nr.: 2022/1582293

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: Halili/Anders
Ihre Nachricht vom: 14.10.2022

Datum 16. November 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnu
**hier: Bebauungsplan „Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker/Am
Römerlager“ im Ortsteil Dorlar**

Verfahren nach §§ 4(2), 3(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 14.10.2022, hier eingegangen am 19.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung
wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiterin: Frau Philippi, Dez. 31, Tel. 0641/303-2418

1
↓
Mit dem Planvorhaben sollen Teile des bestehenden Gewerbegebiets überplant so-
wie eine Erweiterung in nördliche Richtung vorbereitet werden. Im gültigen
Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) ist der geplante Geltungsbereich teil-
weise als *Vorranggebiet (VRG) Siedlung Bestand* bzw. *VRG Industrie und Gewerbe
Bestand* festgelegt – die Überplanung entspricht insofern den Zielen der Raumord-
nung. Hinsichtlich der regionalplanerisch relevanten Festlegungen für den
Erweiterungsbereich verweise ich auf meine Stellungnahme im Rahmen der Beteili-
gung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Im Hinblick auf die Erfüllung der Maßgaben der Abweichungsentscheidung (vgl.
Maßgabe c), wonach der naturschutzrechtliche Ausgleich überwiegend ohne Inan-
spruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Nutzfläche zu erfolgen hat, ist

Regierungspräsidium Gießen (16.11.2022)

Beschlussempfehlungen

Obere Landesplanungsbehörde, Dez. 31

zu 1. und 2.: Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Folglich ist die vorliegende Planung gemäß § 1 Abs.4 BauGB an die Ziele der Raum-
ordnung angepasst.

2 festzuhalten, dass mit den nun vorliegenden Unterlagen auch die Ausgleichsflächen definiert und räumlich zugeordnet wurden. Zwar werden für die einzelnen Maßnahmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, jedoch lediglich in einem Umfang von insg. weniger als 1 ha. Die Maßgabe kann damit als erfüllt angesehen werden.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147

3 Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

4 Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

5 **Hinweis zum Thema Starkregen:**

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>

Die Starkregen-Hinweiskarte

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1km Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z.B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Grundwasser, Wasserversorgung, Dez. 41.1

zu 3.: Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Dez. 41.2

zu 4.: Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen

zu 5.: Die Hinweise zum Thema Starkregen werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung in den Hinweisteil der Begründung aufgenommen.

Die Starkregen-Hinweiskarte des Landes Hessen weist für die Gemeinde Lahnau und das vorliegende Plangebiet einen mittleren Starkregen-Index auf. Die Gemeinde Lahnau hat die Möglichkeit weitere Informationen anzufordern / die Erstellung der Datengrundlage zu beauftragen. Hierzu schreibt das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie:

„Zunächst sollte die Kommune selbst einschätzen, ob die Erstellung einer Fließpfadkarte für bestimmte Ortsteile sinnvoll erscheint. Wir empfehlen Fließpfadkarten vor allem für ländlich geprägte kleinere Ortslagen, deren Umfeld durch größere Geländeunterschiede geprägt ist. Wenn keine oder nur sehr geringen Hangneigungen vorhanden sind, wird auch die Aussagekraft der Fließpfade gering bleiben.“

Die Folgen von Starkregenereignisse hängen, wie auch Erosionen, stark von der Topografie und den Bodenbeschaffenheiten ab. Dadurch das die Flächen nördlich des Plangebietes eben sind und überwiegend leicht nach Norden abfallen, ist die großflächige Erosionsgefahr gering. Die Art der baulichen Nutzung sowie die zugehörigen textlichen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes, u.a. die Gestaltung der

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226

- 6 Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 26.2 „Wasser- und Bodenschutz“, Wetzlar.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Schneider, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4272

- 7 Ich verweise auf meine Stellungnahme im bisherigen Verfahren vom 02.12.2020.

Vorsorgender Bodenschutz:

Forderungen:

- 8 Es ist ein Bodengutachten bezüglich des Verlusts von Bodenfunktionen durch das Vorhaben und bezüglich der bodenschutzfachlichen Kompensation vorzulegen.
- 9 Zur Erosionsvermeidung bei unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen empfehle ich dringend eine landwirtschaftliche Beratung / Erosionsberatung für die betroffenen Landwirte, verbunden mit der Umsetzung von individuellen Schutzmaßnahmen.
- 10 Für die Planung und Durchführung von bodeneingreifenden Bauarbeiten ist die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich, um die Einhaltung bodenschutzrechtlicher Vorgaben zu gewährleisten. Dies ist mit den zukünftigen Bauherren vertraglich festzuhalten.
- 11 Meine Forderungen sind in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen. Den Empfehlungen und Anweisungen zum Schutz des Bodens in den vorgelegten Planunterlagen ist Folge zu leisten.
- Begründung:
- 12 Es wird zur großflächigen Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.
- Das Planungsgebiet umfasst einen Geltungsbereich von ca. 11,8 ha. Zwar handelt es sich um eine Tauschfläche mit einem anderen Gebiet, dennoch ist das vorliegende Gebiet um ca. 3,3 ha größer als die eingetauschte Fläche. Für Eingriffsflächen > 10.000 m² ist ein separates Bodengutachten mit gesonderter Bilanzierung und Bewertung der Eingriffe zu erstellen.
- 13 Aufgrund der topographischen Lage der an das Planungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kann eine unangepasste Bewirtschaftung dort zu signifikanter Bodenerosion und somit zu schädlichen Bodenveränderungen führen. Der durch Wassererosion abgeschwemmte Boden kann erheblichen Schaden auf angrenzenden Flurstücken innerhalb des Planungsgebietes verursachen.

Grundstücksfreiflächen, führen zu einer Reduktion der Erosion und der Abflussmenge in die örtliche Kanalisation und ermöglichen eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Dez. 41.3

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der zuständige FD 26.2 Wasser- und Bodenschutz hat der Planung grundsätzlich zugestimmt. Die verschiedenen vorgetragenen Anregungen und Hinweise sind in die vorliegende Abwägung eingestellt.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz, Dez. 41.4

zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich wurde der vorliegenden Planung auch im Rahmen der Stellungnahme vom 02.12.2020 zugestimmt. Die Hinweise aus der Stellungnahme werden bereits in der Begründung mitaufgeführt. Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.

Vorsorgender Bodenschutz, Dez. 41.4

zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Schutzgut Boden wurde in angemessenem Umfang in der Begründung sowie im Umweltbericht behandelt und abgearbeitet.

Die Anregungen und Hinweise von der Stellungnahme vom Dezember 2020 werden zur Kenntnis genommen und wurden in der vorliegenden Planung behandelt. Unter Abwägung aller Belange gemäß § 1 Abs.6 und Abs.7 i.V.m § 1a und § 2 Abs.4 BauGB hält die Gemeinde Lahnau an der Planung fest und gewichtet die Belange der Siedlungsflächenentwicklung höher als den Belang des vorsorgenden Bodenschutzes.

Verwiesen wird auch auf die umfangreichen Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht. Die Anregungen und Hinweise zum Bodenschutz und zu möglichen Alternativflächen werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge des Umweltberichtes und in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend abgearbeitet und begründet worden.

Auch die Thematik der schutzgutbezogenen Kompensation hinsichtlich der möglichen Bodenfunktionsverluste werden in der weiteren Planung in den o.g. Planwerken (Umweltbericht, Begründung) abgearbeitet. Im Zuge der Planung wurden bei der Bilanzierung nach KV die bodenbezogenen Minderungsmaßnahmen sowie naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen auch bodenspezifisch bewertet und den Bodeneingriffen gegenübergestellt.

Die Vorgaben des § 1 Abs.5 BauGB, die einzelnen Belange des § 1 Abs. 6 BauGB und die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen sind vor allem nach der Entwurfsoffenlage zu beachten. Bei diesem Planungsprozess sind vor allem die Belange an die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse und Sicherung der Arbeitsplätze (§1(6)1), die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§1(6)7a bis j -hier speziell unter § 1 Abs.6 Nr7a Boden), die Belange der Wirtschaft (§ 1(6)8a) sowie der Belang der Landwirtschaft (§1(6)8b und der Belang der Ergebnisse einer von ihr (der Gemeinde) beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung (§1(6)11) in die Abwägung einzustellen.

Der Schutz bisher unbebauten Bodens vor der Zersiedlung (Freiraumschutz) war und ist speziell geregelt erstens in § 1a Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel) sowie zweitens in § 1a Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (Umwidmungssperre). Ziel beider Vorgaben ist es mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaft genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen und in Anspruch genommen werden.

In Deutschland ist der Bodenschutz fachgesetzlich geregelt im Bundes-Bodenschutz-Gesetz. Das Gesetz beruht auf der Kompetenz des Bundes für das Bodenrecht nach Art. 74 Nr. 18 Grundgesetz. Schutzobjekt ist der Boden im Hinblick auf seine Funktionen. Ziel des Bundes-Bodenschutz-Gesetzes ist es nach § 1 nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und wiederherzustellen. Der Schutz des Bodens vor übermäßiger Inanspruchnahme durch andere Nutzungen (zum Beispiel Bebauung) und damit die Erhaltung von Freiräumen für künftige Generationen wird vom Bundes-Bodenschutz-Gesetz nicht erfasst (siehe hierzu: Die Abwägung in der Bauleitplanung Gierke / Schmidt-Eichstaedt, Kommentar Kohlhammer Rn. 795).

Das Thema Bodenschutz wird in der vorliegenden Bauleitplanung in der Begründung zum Entwurf (Alternativendiskussion, Mobilisierung bestehender Baulücken) sowie unter dem Kapitel Bodenschutz vertiefend beschrieben. Hierzu sind und werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen (konkrete Eingriff durch die Bauausführung) gemäß den Vorgaben des Bundes-Bodenschutz-Gesetzes und weitere Fachgesetze zu beachten sind. Darüber hinaus wird das Thema Bodenschutz im Umweltbericht unter den beschrieben, bewertet und in der abschließenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung indirekt mit berücksichtigt worden.

Unter Abwägung aller Belange gemäß § 1 Abs.6 und Abs.7 i.V.m § 1a und § 2 Abs.4 BauGB hält die Gemeinde Lahnau daher an der Planung fest.

zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung mitaufgeführt.

zu 10.: Der Anregung wird wie folgt entsprochen:

Die Ausführungen zur angeregten Bodenkundlichen Baubegleitung werden unter den Hinweisteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie in den Umweltbericht mit aufgenommen und sind im Vollzug des Bebauungsplanes verbindlich von Seiten des Bauherrn / Vorhabenträgers zu beachten.

zu 11.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis hinsichtlich der bodenkundlichen Baubegleitung wird bereits im Hinweisteil der textlichen Festsetzungen auf der Plankarte aufgeführt.

Die weiteren Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz werden in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen und sind im Zuge des Vollzugs der Planung zu beachten.

zu 12.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, können aber unter Abwägung alle Belange gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB i.V.m. § 2a und § 2 Abs. 3 und 4 BauGB nicht berücksichtigt werden.

Die Ausführung, dass das Plangebiet eine Gesamtgröße von 11,8 ha aufweist, ist korrekt. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich beim nördlichen Gewerbegebiet sowie bei der Gemeinbedarfsfläche und der zugehörigen Erschließung für das Gewerbegebiet um unversiegelte Flächen. Der restliche Bereich des Plangebietes ist bereits bauplanungsrechtlich durch die Bebauungspläne Nr. 9 „Eberacker“ mit zugehöriger 1. Änderung, Nr. 10 „Sport- und Festplatz Dorlar“ mit zugehöriger 1. Änderung und Erweiterung sowie 2. Änderung im Bereich „Betriebshof/Wertstoffhof“ und Nr. 11 „Gewerbepark Lahnau“ gesichert und umgesetzt. Somit handelt es sich lediglich um eine Neuversiegelung im Gewerbegebiet mit einer Größe von 2,72 ha.

In § 2 Abs. 4 der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 steht, dass so weit möglich eine schutzgutbezogene Kompensation im Sinne der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetz genannten Naturgüter auch hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste erfolgen soll. Die Begriffsbestimmung des § 7 Bundesnaturschutzgesetz unter der Nummer 2 beinhalten den Naturhaushalt (die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen). Dies entspricht auch den Belangen, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind, siehe § 1 Abs. 6 Nr. 7a und i BauGB.

Diese Belange sind wiederum in der Umweltprüfung und im Umweltbericht nach den Vorgaben des Baugesetzbuches abzuarbeiten. Hier wird vor allem auf die im Bebauungsplan festgesetzten eingriffsminimierenden Maßnahmen und auf die zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen verwiesen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfasst den Verlust der einzelnen Schutzgütern und sieht spezielle Maßnahmen zur Kompensation vor. Ein rein funktionaler Ausgleich für den Verlust von Grünlandflächen durch die Herstellung neuer Grünlandflächen und Böden ist in der vorliegenden Planung erfolgt. Der substantielle Verlust von Boden kann aber nur bedingt kompensiert werden.

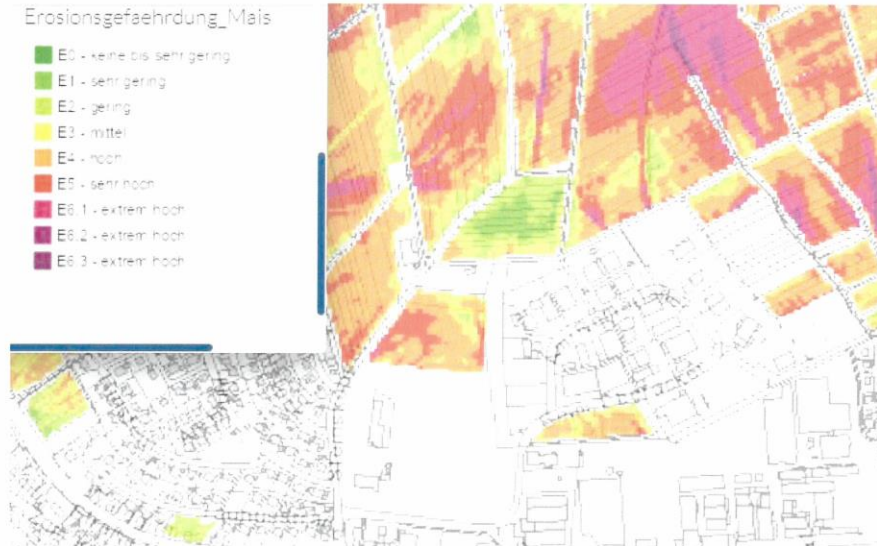
Insofern wird auf die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht bzw. auf die festgesetzten eingriffsminimierenden Maßnahmen im Bebauungsplan hingewiesen. Das Erfordernis eines weiteren bodenschutzfachlichen Ausgleichs wird seitens der Gemeinde unter Abwägung aller Belange nicht gesehen. Der Eingriff in den Boden ist im Bebauungsplan durch zahlreiche Festsetzungen minimiert, dass nach KV verbleibende Ausgleichsdefizit (inkl. Bewertung in den Boden), wird durch umfangreiche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Für den verbleibenden Eingriff in den Boden bzw. den Bodenverlust gewichtet die Gemeinde Lahnau im Planungsprozess die Neuausweisung von Gewerbeflächen (überwiegende Gründe des Allgemeinwohls und der Wirtschaft) höher als den Belang des Bodenschutzes.

Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 13.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan werden jedoch bereits genügend Maßnahmen aufgenommen, um eine Bodenerosion trotz der vorzunehmenden Versiegelung zu verhindern (z.B. versickerungsfähige Versiegelung, Errichtung eines Regenrückhaltebeckens zum Auffangen des Niederschlagswassers, Festsetzung von Begrünungen, etc.).

Auszug aus dem BodenViewer:



Hinweise:

Angemessene Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG Heft 14, 2018).

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Drescher, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4371

- 14 Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.
- Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.
- 15 Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).
- Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:

Kommunales Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen, Dez. 42.2

zu 14.: Der Hinweis zur Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinde und dem Kreis sind keinerlei Informationen zum Vorkommen von Altlasten im Plangebiet bekannt.

zu 15.: Die Hinweise werden zur Berücksichtigung in der weiteren Planung in den Hinweisteil der Begründung aufgenommen.

Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgende Erschließungsplanung und Bauausführung und sind im Zuge dessen zu beachten.

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf

- 16 Bei Erdarbeiten zur Auffüllung der Fläche im Plangebiet darf nur Bodenaushub (AVV 17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen; AVV 20 02 02 – Boden und Steine) verwendet werden, welcher die Schadstoffgehalte des Zuordnungswert Z 1.1 nach LAGA M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) einhält. Sofern am Standort hydrogeologisch günstige Verhältnisse nachgewiesen werden können, kann gemäß LAGA M20 auch der Einsatz von Material bis Z1.2 zulässig sein. Sofern der Abstand der Schüttkörperlagerung zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand <1m ist, darf allerdings nur Material Z0 genutzt werden.

Im Falle der Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Hierzu wird auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erde) handelt, wenn nur so viel Erdmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Erdmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Hinweis:

- 17 Der Bereich des Wertstoffhofes wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wertstoffhof abgebildet. Eine zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Bauabfällen bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sofern eine Lagerkapazität von ≥ 100 t gegeben ist (bei gefährlichen Abfällen von ≥ 30 t).

Von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Bauabfällen können belästigende Umwelteinwirkungen (z. B. Lärm und Staub) ausgehen. Dadurch kann es zu Konflikten zwischen der Anlage und der angrenzenden Bebauung kommen.

Insofern bedarf es für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige und erheblich belästigende Abfallentsorgungsanlagen aus bauplanungsrechtlicher Sicht der Ausweisung eines Industriegebietes (GI). Nur in atypischen und begründeten Ausnahmefällen können Abfallentsorgungsanlagen auch in Gewerbegebieten (GE) zugelassen und betrieben werden.

- 18

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Thiele, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4423

Eine Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn das Gutachten zum Verkehrslärm vorliegt.

zu 16.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung mitaufgeführt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Baugrunderstellung, Bauantrag, etc.) zu berücksichtigen sind.

Die Informationen werden an den Vorhabenträger für die Beachtung im Bauantragsverfahren weitergegeben.

zu 17.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Für den Bereich des Wertstoffhofes gibt es bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan, so dass auf Ebene des hier vorliegenden Bebauungsplanes kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebenen und sind im Zuge dessen durch die Gemeinde Lahnu zu beachten.

Immissionsschutz, Dez. 43.2

zu 18.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Gewerbegebietes erfolgt über die Straße „Beim Eberacker“ bzw. „Am Römerlager“, also unmittelbar über die Erschließung des bestehenden Gewerbegebietes. Auch sind im Bereich von 500 m Verkehrsführung vom Plangebiet weg keine Wohnbebauungen vorhanden, weswegen immissionsschutzrechtliche Konflikte in diesem Bereich nicht zu erwarten sind. Die Notwendigkeit der Erstellung eines Gutachtens zum Verkehrslärm besteht aufgrund der Lage des Gebietes nicht.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533

- 19 Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von drei Bergwerksfeldern (eins bestätigt, zwei erloschen). In einem dieser Felder sind bergbauliche Untersuchungsarbeiten durchgeführt worden. Die örtliche Lage dieser bergbaulichen Arbeiten ist hier nicht bekannt.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5126

- 20 Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen verweise ich aus Sicht des Belanges Landwirtschaft auf meine Stellungnahme vom 02.12.2020. Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben stelle ich meine agrarstrukturellen Bedenken zurück. Begrüßt wird die Ausweisung des Vorranggebiets für die Landwirtschaft zwischen Waldgirmes und Dorlar und der im Verhältnis geringe Umfang an Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlicher Flächen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

- 21 Bezüglich der Gewerbeerweiterung befinden sich die Flächen weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch in einem Naturschutzgebiet. Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- 22 Neben der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes wird mit dem o. g. Planverfahren auch die städtebauliche Konzeption des gesamten Plangebietes überarbeitet und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Zur Ausweisung kommt unter anderem eine „Fläche für Gemeinbedarf“ im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit mehreren konkretisierenden Zweckbestimmungen für die zukünftige Nutzung. Mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Bestimmtheit aus, die zu den parallelen Planungen für den Neubau eines zentralen Feuerwehrstützpunktes im Ortsteil Dorlar im Widerspruch steht. Ich bitte deshalb um eine redaktionelle Anpassung in der Plankarte sowie in der Begründung des Bebauungsplanes.

Bergaufsicht, Dez. 44.1

zu 19.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bereits unter dem Hinweisteil in der Plankarte sowie in der Begründung aufgeführt.

Landwirtschaft, Dez. 51.1

zu 20.: Die Hinweise sowie die nun grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Obere Naturschutzbehörde, Dez. 53.1

zu 21.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Ausführungen der UNB vom 20.11.2022 der vorliegenden Abwägung verwiesen (S. 13).

Bauleitplanung, Dez. 31

zu 22.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

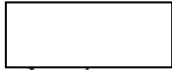
Die konkretisierende Zweckbestimmung für die Feuerwehr wird in der Plankarte redaktionell herausgenommen, um einen Nutzungskonflikt mit dem Neubau eines Feuerwehrstützpunktes im Ortsteil Dorlar zu vermeiden. Hier gab es zeitliche Überschneidungen der Planungsprozesse. Die Begründung wird hinsichtlich der vorliegenden Anregungen ebenfalls redaktionell angepasst.

-7-

Mein Dezernat **53.1** Obere Forstbehörde wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Josupeit

		11.11.2022
	An das Planungsbüro Fischer PmbB Im Nordpark 1 35435 Wetterberg	
	Sehr geehrte Damen u. Herren, hier meine Stellungnahme zum Umdruckbericht Bebauungsplan „Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager“ u. FNP-Änderung	
1	zu 2.10 Erholungsqualität Nördlich und östlich an das Plangebiet schließt sich die offene Feldflur mit Wirtschaftswegen an, welche regelmäßig und häufig von Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden. Kommt man aus nördlicher oder östlicher Richtung und blickt auf das Plangebiet sind die bis zu 12m hohen Gebäude sicher eine nennenswerte Störung im Landschaftsbild. Den direkten Anblick von großen Gebäuden könnte man mindern durch pflanzen von Bäumen 1. Ordnung. Im Plan ist im Norden und Osten „Laubstrau- hecke“ eingezeichnet aber keine Symbole von großen Bäumen.	
1a	Frage! Sind in der Laubstrauhecke auch verpflichtend Bäume 1. u. 2. Ordnung zu pflanzen? Dann ist eine Breite von 3,5m sicherlich zu gering bemessen.	

Bürger 1 (11.11.2022)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unter Abwägung aller Belange hält die Gemeinde Lahнау gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB an der Planung fest.

Begründung:

Der Bebauungsplan sieht bereits in der Plankarte die Anpflanzung von Bäumen am westlichen, südwestlichen und südöstlichen Rand des Gewerbegebietes vor, um eine gewisse Trennwirkung und eine hohe Eingrünung zu erzeugen.

Für den nördlichen und nordöstlichen Rand des Gewerbegebietes wurde lediglich eine 3,50m breite Laubstrauhanpflanzung vorgesehen, da durch eine Anpflanzung von Laubbäumen eine starke Beschattung und Beeinträchtigung der nördlich und östlich angrenzenden l.w. Nutzflächen erfolgen würde. Diese sind aufgrund der Örtlichkeiten zu vermeiden, da durch die Planung bereits l.w. Nutzflächen in Anspruch genommen werden und weitere nördlich und östlich angrenzende Flächen nicht durch starke Beschattung von Laubbäumen zusätzlich beeinträchtigt werden sollen.

zu 1a.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht jedoch kein weiterer Handlungsbedarf.

Im Zuge der textlichen Festsetzung für diese Anpflanzungsfläche wird festgesetzt, dass ausschließlich Laubsträucher zu pflanzen sind, so dass die Breite von 3,50m für die anzupflanzenden Sträucher mit den zu berücksichtigenden Nachbarschaftsabständen zu l.w. Nutzflächen ausreichend sind.

- 2 Frage 2: Liegen die Flächen der „Laubstruchhecke“ auf zukünftigem Firmengelände?
Dann ist eine erfolgreiche plangerechte Eingrünung mehr als fraglich - siehe Rand des bisherigen Industriegebietes.
Die gesamte Mindesteingrünung sollte auf Gemeindeflächen erfolgen um eine gute Umsetzung erzielen zu können.
- 3 - zu den CEF Maßnahmen mehrjährige Blühflächen: „erneute Aussaat im 7. Jahr.“
Frage 3: Soll dann in den weiteren Jahren im selben Rhythmus weiterverfahren werden?
Für wieviel Jahre? Solange das Gewerbegebiet besteht?
- 4 - zu der CEF Eidecksenfläche
Frage 4: Wieviel Jahre muss diese Flächengestaltung erhalten und weiter gepflegt werden?
Solange das Gewerbegebiet besteht?
- 5 - zu Ausgleichsbilanz TBA
04.110 sind hiermit die Obstbaumersatzpflanzungen „Steinkanz“ gemeint?
In der Bilanz sind 14 Bäume angeführt, mit 10 gerechnet und im Text auch 10 genannt.
Anmerkung: Auf der Ersatzfläche 2 finden sinnvoll nur 2 Bäume Platz um Wiese und Graben mit Mexclira pflegen zu können und Abstand zu vorhandenen Bäumen einzuhalten.

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Randbereich des bisherigen Gewerbegebietes waren bislang auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes (hier: Bebauungsplan Nr. 9 „Eberacker“ von 1992) keine Pflanzungen vorgesehen. Um daher einen hohen Durchgrünungsanteil im Plangebiet trotz des hohen Versiegelungsgrades zu gewährleisten, wurden die vorliegenden Anpflanzungsmaßnahmen (Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen, 100% Begrünung der Grundstücksfreiflächen, etc.) im Bereich des Gewerbegebietes an den äußeren nördlichen Grundstücksgrenzen festgesetzt. Neben der Durchgrünung des Gewerbegebietes erfolgt auch hier eine Eingrünung des Gewerbegebietes, um den Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren.

Diese sind von den Grundstückseigentümern durchzuführen und umzusetzen (§ 178 BauGB). Da sich die Flächen nach der Umsetzung der Bodenordnung und Grundstücksverkäufe jedoch nicht mehr im Gemeindebesitz befinden, ist eine Ausweisung der Anpflanzungsfläche im Grundeigentum der Gemeinde nicht möglich, zumal die Flächen dann von Norden her angefahren werden müssten und somit die Errichtung bzw. Gestaltung eines neuen Feldweges zur Pflege dieser Flächen erforderlich werden würde. Dies wiederum würde eine erneute Inanspruchnahme von lw. Nutzflächen bedeuten, so dass die Gemeinde Lahnau sich dazu entschieden hat, dass die Grundstückseigentümer auf ihren Grundstücken eine ordnungsgemäße Eingrünung, die im Bebauungsplan festgesetzt und gemäß § 178 BauGB umzusetzen ist, vorzunehmen haben.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Bewirtschaftung erfolgt in den weiteren Jahren im selben Rhythmus. Die mehrjährigen Blühflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Vorgesehen sind Bäume mit einem Stammumfang von 16-20 cm
Erfahrungsgemäß wachsen jüngere Bäume viel leichter an, die Pflanzarbeiten sind deutlich weniger aufwändig und alte, heimische Sorten eher erhältlich.

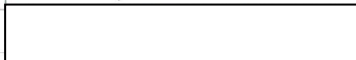
6 Frage 5: - zu TB3 05.354 Regenrückhaltebecken
Wie soll das Rückhaltebecken ausgestaltet werden?

Man könnte es doch auch für Reptilien und Amphibien optimieren soweit es mit seiner Funktion in Einklang zu bringen ist.

7 - zum B-Plan Karte 1
Frage 6: Liegt der südliche Grünstreifen des Wertstoffhofes innerhalb oder außerhalb des Zaunes?

Über Ihre Rückmeldung freue ich mich!

Mit freundlichen Grüßen



zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Reptilienersatzfläche ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

zu 5.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der Bilanzierung zum TB1 handelt es sich um die Gehölzpflanzungen entlang der südlichen Grenze des Plangebietes (außerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen (vgl. Plankarte 1).

Die erforderliche Anpflanzung von 10 Obstbäumen als Ersatzmaßnahme für den Steinkauz ist der Plankarte 2 zu entnehmen (2.4 und 2.5). Der Pflanzabstand der drei Obstbäume im Bereich der Ersatzfläche 2 für den Steinkauz beträgt 10 m. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung sowie der Erhalt der vorhandenen Bäume werden so gewährleistet.

zu 6.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dem Vorschlag, das Regenrückhaltebecken so zu gestalten, dass auch Reptilien / Amphibien dort entsprechende Habitate eingerichtet bekommen, muss zurückgewiesen werden, da das Regenrückhaltebecken ein technisches Bauwerk ist, das entsprechenden Pflegemaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen unterliegt. Gezielte Festsetzungen für die beiden Tierarten sind daher grundsätzlich im Widerspruch zu den Bewirtschaftungsauflagen.

zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Auswertung eines aktuellen Luftbildes zeigt, dass sich der Zaun des Wertstoffhofes außerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft befindet. Die im Plan eingezeichnete Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen stellt die Begrenzung des derzeitigen Wertstoffhofes dar.

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar

Bebauungsplan „Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB - Entwurfssoffenlage

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau hat am 03.03.2022 gemäß § 3 Abs.2 BauGB die Entwurfssoffenlage zum Bebauungsplan „Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Ortsteil Dorlar beschlossen. Gleichzeitig wurde der Geltungsbereich um den Bebauungsplan Nr.10 und dessen 1. bis 3. Änderung erweitert. Die Pläne sollten redaktionell und nachrichtlich übernommen und zusammengeführt werden.

(2) Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung sowie der externen Ausgleichsflächen und der Tauschfläche auf Ebene der FNP-Änderung sind den nachfolgenden Übersichtskarten zu entnehmen.

Betroffen sind (Baugebiet Plankarte 1):

Flur 2 (Gemarkung Dorlar): Flurstücke 17, 21, 54, 55, 56, 57, 58tlw., 59tlw., 60 tlw., 89, 91 tlw., 93 tlw., 96 tlw., 99/19, 100/19, 103/18, 104/18, 111/22, 112/22, 117/20, 118/20.

Flur 5 (Gemarkung Dorlar): Flurstücke 1, 2, 14/4, 14/6, 14/7, 175/11 tlw., 175/13, 175/17, 175/18tlw., 296/1tlw., 305, 306, 315/1, 316/1 und 317/1, 317/2 tlw. 317/3 tlw.

Hinzu kommen noch Ausgleichsflächen für den natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich (Plankarte 2). Hierbei handelt es sich um die folgenden Flächen:

Flst. 122 tlw. in der Flur 6, Gemarkung Atzbach (Plankarte 2.1),

Flste. 108 + 109 in der Flur 3, Gemarkung Waldgirmes (Plankarte 2.2),

Flste. 58 tlw. + 60 tlw. in der Flur 2, Gemarkung Dorlar (Plankarte 2.3),

Flst. 51 in der Flur 25, Gemarkung Atzbach (Plankarte 2.4)

und Flst. 50/2 tlw in der Flur 50, Gemarkung Atzbach (Plankarte 2.5).

Zudem sind durch die Tauschfläche der Flächennutzungsplanänderung zwischen den Ortsteilen Dorlar und Waldgirmes die Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 6/3, 7/1, 8/1, 9/3, 9/5, 10/1, 11/1, 12/1, 12/3, 13/1, 14/1, 15tlw., 16tlw., 17tlw., 18tlw., 20tlw., 21tlw., 23tlw., 24tlw., 25tlw., 26tlw., 27tlw., 28tlw., 29tlw., 30tlw., 31tlw., 147, 148, 164/1tlw., 203/19tlw., 204/19tlw., jeweils Flur 3 der Gemarkung Dorlar betroffen.

(3) Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes für die ansässigen Firmen Zimmermann, Sauter, Weimer etc. sowie die Schaffung von neuen Gewerbeflächen für vor Ort bestehende Betriebe ermöglicht werden. Zum Entwurf wurden auch die bisherigen Änderungen (1.- bis 3. Änderung) im Bereich des Sportplatzes in den Geltungsbereich mit aufgenommen und redaktionell zusammengeführt. Der Bebauungsplan ist in der Gesamtheit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt, so dass im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt. Die Belange von Natur und Landschaft sind gemäß §§ 1a und 2a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Des Weiteren erfolgt die Ausweisung von Flächen zum Anpflanzen sowie zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Die Planziele gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes, der Teilflächen derzeit u.a. als Grünfläche Zweckbestimmung Reitsportanlage sowie landwirtschaftliche Flächen darstellt. Es erfolgt ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs.3 BauGB. Im FNP-Änderungsverfahren wird auch eine Tauschfläche für die Rücknahme von Siedlungsflächen, die derzeit als

geplante gemischte Baufläche sowie geplante Wohnbaufläche dargestellt sind, künftig als lw. Nutzfläche dargestellt werden. Diese Rücknahme von Flächen ist eine regionalplanerische Vorgabe für das Verfahren.

(4) Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB muss eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlich erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht und die umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen werden mit öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Fachbeitrag und Aussagen zu den umweltrelevanten Schutzgütern gemäß § 1 Abs. 6 Nr.7a-j BauGB u.a. die Schutzgüter Boden und Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft, Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

Ferner umfasst der Umweltbericht Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bebauungsplans auftreten können.

Hinzu kommt eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung zu dem durch den Bebauungsplan bauplanungsrechtlich vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft und dessen Ausgleich. Diesbezüglich wird der naturschutzfachliche, biotop- und artenschutzrechtliche Ausgleich anhand von umfangreichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erbracht.

Weitere umweltbezogene Informationen liegen vor:

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bestehend aus einem faunistischen Gutachten. Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelart Feldlerche, Feldsperling, Haussperling, Klappergrasmücke, Rebhuhn, Steinkauz und Stieglitz sowie als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reptilienart die Zauneidechse hervorgegangen. (PlanÖ, August 2022).
2. Verkehrsuntersuchung mit zukünftiger Verkehrsbelastung und Leistungsfähigkeitsuntersuchung (HEINZ + FEIER GmbH, 16.11.2020).

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB sind umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Wesentliche Sachverhalte werden zusammenfassend aufgeführt:

Deutsche Telekom Technik GmbH (Schutzgüter Boden und Wasser, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung): Hinweise auf das Vorkommen von Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich sowie allgemeine Hinweise.

EAM Netz GmbH (Schutzgüter Boden und Wasser, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung): Hinweise auf Versorgungsanlagen im Planbereich. Allgemeine Hinweise zur Sicherstellung der Stromversorgung.

Kreisausschuss des LDK, Amt für den ländlichen Raum Forsten (Schutzgüter Boden und Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und

sonstige Sachgüter): Anregungen zur erneuten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Hinweis auf Vermeidung der Ausgleich

splanung auf landwirtschaftlichen Flächen.

Kreisausschuss des LDK, Bauen und Wohnen: Hinweis auf die Anpassung des unteren Bezugspunktes. Hinweis auf Einarbeitung der Stellungnahme der hessenArchäologie.

Kreisausschuss des LDK, Brandschutz Schutzgüter: Mensch, Gesundheit und Bevölkerung): Hinweise zur Sicherung der Löschwasserversorgung.

Kreisausschuss des LDK, Umwelt, Natur und Wasser: Hinweise auf Inanspruchnahme von Kompensationsflächen sowie erforderliche Berücksichtigung in der Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung. Anregung zur erforderlichen Konkretisierung der Inanspruchnahme des wegfallenden Streuobstbestandes und Anregung, ob Verbotstatbestand nach § 30 BNatschG ausgelöst wird. Hinweis auf Graben im Plangebiet sowie allgemeine Hinweise zur Sicherstellung des Oberflächenwassers. Erforderlichkeit der Rückhalteeinrichtungen für das anfallende Niederschlagswasser. Hinweise auf allgemeinen Umgang mit dem Vorkommen von Grundwasser. Hinweise zur Erforderlichkeit von weiteren Angaben zur Sicherstellung einer geordneten Abwasserentsorgung. Hinweise zur Erforderlichkeit der Ergänzung der Planunterlagen um weitere Aussagen. Hinweise zur Berücksichtigung der Vorgaben zum besonderen Schutz des Oberbodens. Hinweis auf bekannte Altlasten im benachbarten Grundstück. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Altlasten im Falle eines Auftretens.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Anregung zur fehlenden Berücksichtigung bodendenkmalschützender Belange, da sich das Plangebiet im unmittelbaren Umfeld des augusteischen Römerlagers befindet. Hinweise zum Umgang mit bodenschützenden Belangen nach stattgefundener Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

Mittelhessen Netz GmbH: Hinweis auf das Vorkommen von Gasversorgungsleitungen. Hinweise zum Umgang mit Baumbepflanzungen.

Naturschutzverbände des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar: Anregung zur Reduzierung der Gebäudeoberkante sowie zu weiteren natur- und klimaschützenden Festsetzungsvorschlägen. An der Ausweisung der zulässigen Gebäudeoberkante wurde jedoch festgehalten.

RP Gießen, Obere Landesplanungsbehörde (Schutzgüter: Boden und Wasser, Luft, Klima und Landschaft): Hinweise auf Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung. Hinweis auf Inanspruchnahme einer Tauschfläche aus einem ZAV von 2012. Hinweis auf Erforderlichkeit eines ZAVs und zu erfüllender Voraussetzungen aus der positiven Abweichungsentscheidung von 2017. Forderung auf Rücknahme der festgelegten Tauschfläche. Weitere Voraussetzungen zur Anpassung des Plans an die Ziele der Raumordnung.

RP Gießen, Nachsorgender Bodenschutz (Schutzgüter: Boden, Wasser, Luft, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung): Kein Hinweis auf Altlasten im Plangebiet. Hinweise auf Umgang im Falle eines Vorkommens.

RP Gießen, Vorsorgender Bodenschutz (Schutzgüter: Boden, Wasser und Luft): Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz. Hinweise zu Vorkehrungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens. Hinweis auf Forderung einer Bodenkundlichen Baubegleitung ab der Planungsphase.

RP Gießen, Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen (Schutzgüter: Mensch, Tiere, Gesundheit und Bevölkerung): Hinweise zum Umgang mit Abfall und der Abfallentsorgung.

RP Gießen, Immissionsschutz (Schutzgüter: Mensch, Tiere, Gesundheit und Bevölkerung): Hinweis auf Vorlage eines Gutachtens zum Verkehrslärm - keine weitere Berücksichtigung, da die Notwendigkeit der Erstellung eines Gutachtens zum Verkehrslärm aufgrund der Lage des Gebietes nicht besteht.

RP Gießen, Bergaufsicht (Schutzgüter: Boden, Wasser, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstigen Sachgütern): Hinweise auf Vorkommen von drei Bergwerksfeldern.

RP Gießen, Landwirtschaft Schutzgüter (Boden und Wasser, Landschaft): Hinweise auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Hinweis auf Vermeidung landwirtschaftlich genutzter Fläche für Kompensationsmaßnahmen und Vorschlag für Alternativen.

RP Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (Schutzgüter Boden und Wasser; Mensch, Gesundheit und Bevölkerung): Kein Verdacht auf Vorkommen von Kampfmittel.

(6) Gemäß § 3 Abs.2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planunterlagen des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung (Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Verkehrsuntersuchung) zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

17.10.2022 – 18.11.2022 einschließlich

in der Gemeindeverwaltung Lahnau, Rathausplatz 1-5, Bauverwaltung Haus-Nr. 2, Dachgeschoss, Zimmer 10, 35633 Lahnau, während der Dienststunden der Verwaltung, sowie nach Vereinbarung, öffentlich aus. Im öffentlichen Interesse wird auf die Notwendigkeit der vorherigen telefonischen Vereinbarung hingewiesen. Jedermann hat in dieser Auslegungsfrist die Gelegenheit zur Information sowie zur Äußerung von Anregungen und Hinweisen, z.B. schriftlich, elektronisch (E-Mail) oder zu Protokoll. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail (fischer@fischer-plan.de) beim Planungsbüro abgegeben werden.

(7) Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Planunterlagen ins Internet eingestellt und können auf der Homepage unter www.lahnau.de/Aktuelles-Termine/Bekanntmachungen und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (www.bauleitplanung.hessen.de) eingesehen und heruntergeladen werden. Das Aufsuchen der Gemeindeverwaltung und das Einsehen der Unterlagen dort kann somit vermieden werden.

(8) Die Gemeinde Lahnau hat gemäß § 4b BauGB das Planungsbüro Fischer aus 35435 Wettenberg mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens beauftragt.

(9) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht

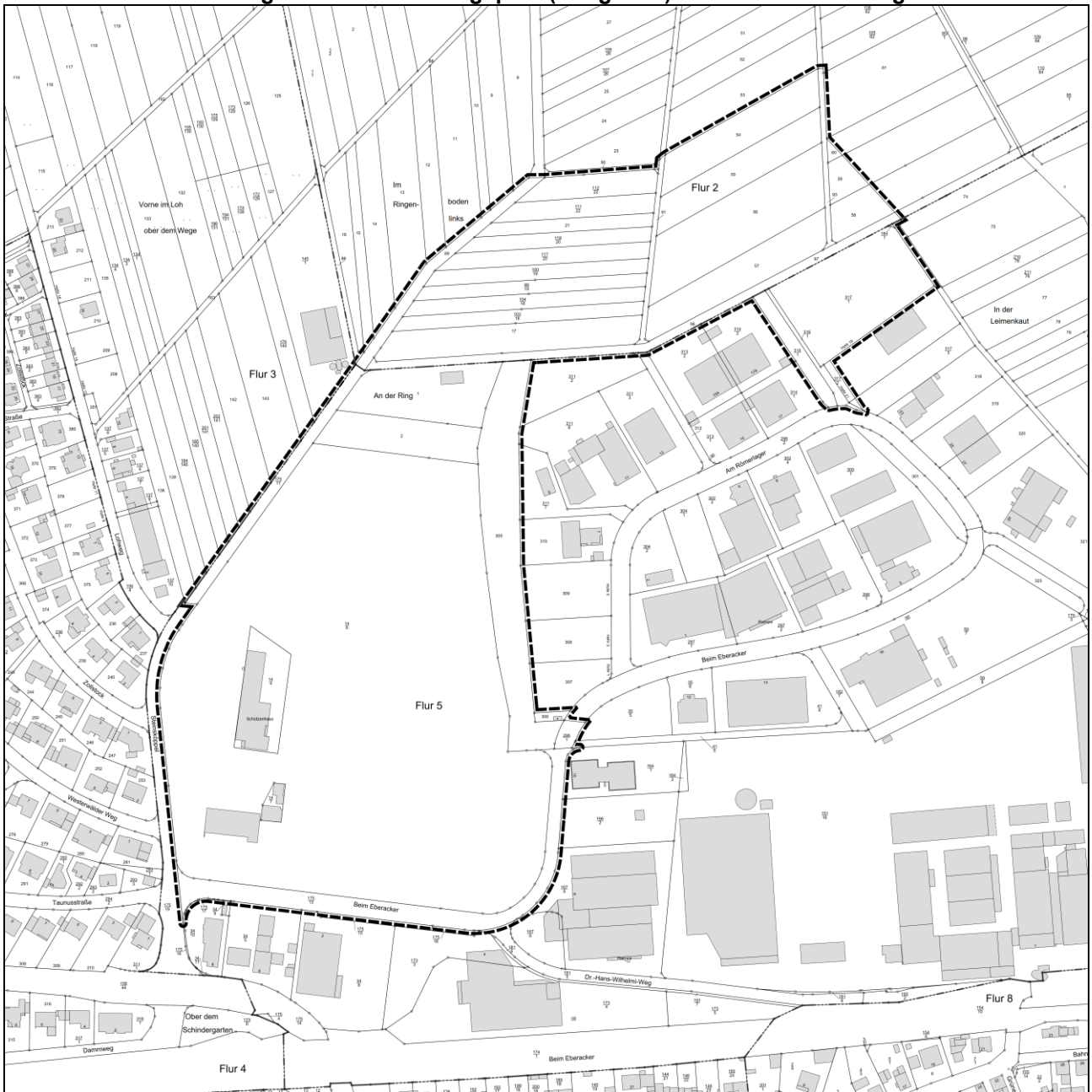
abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

(10) Für die Flächennutzungsplanänderung gilt, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar

Bebauungsplan „Gewerbegebietserweiterung Beim Eberacker / Am Römerlager“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

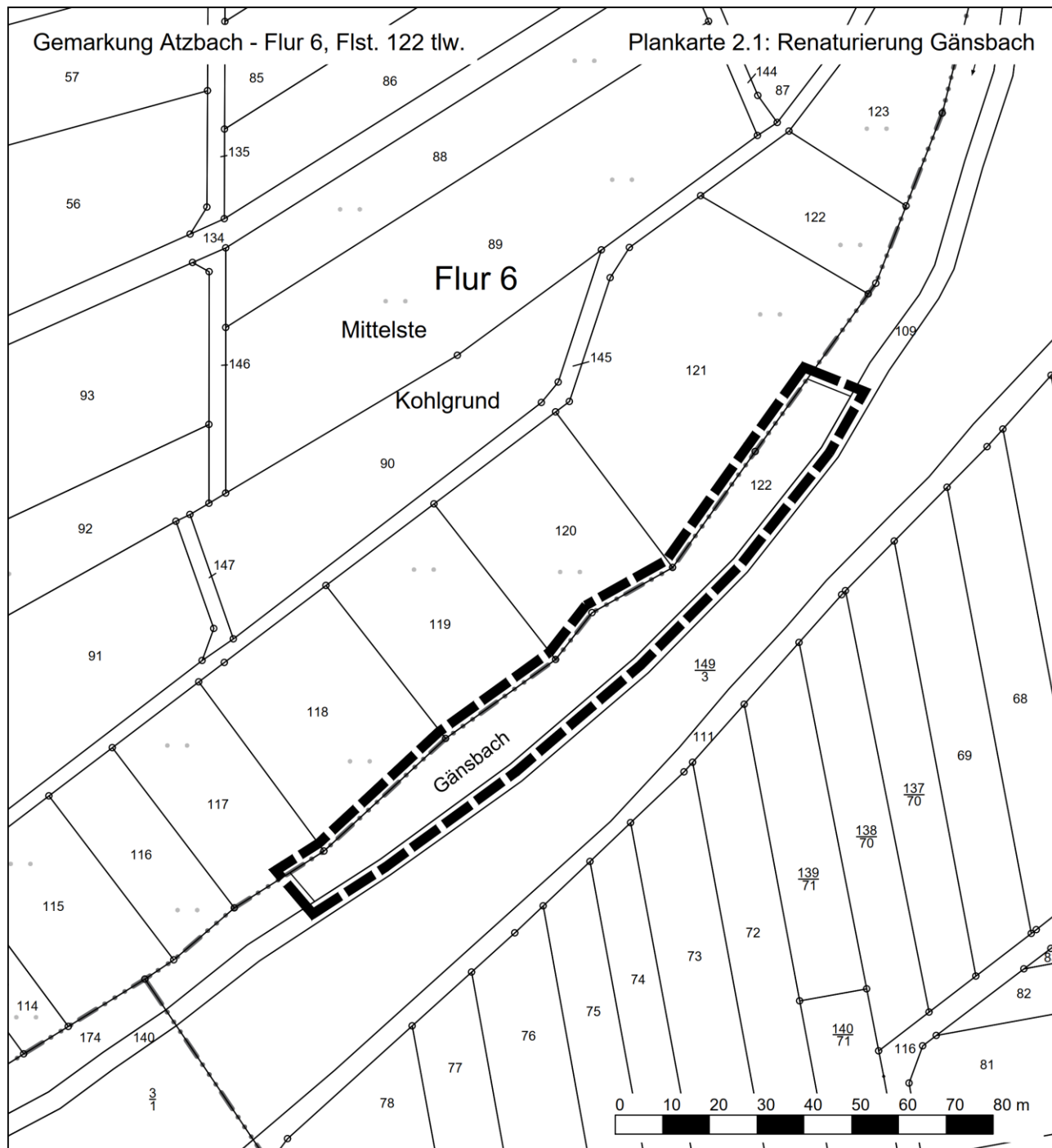
Hier: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan (Baugebiet) sowie FNP-Änderung



Genordet ohne Maßstab

Hier: Räumliche Geltungsbereiche zu den Ausgleichsflächen

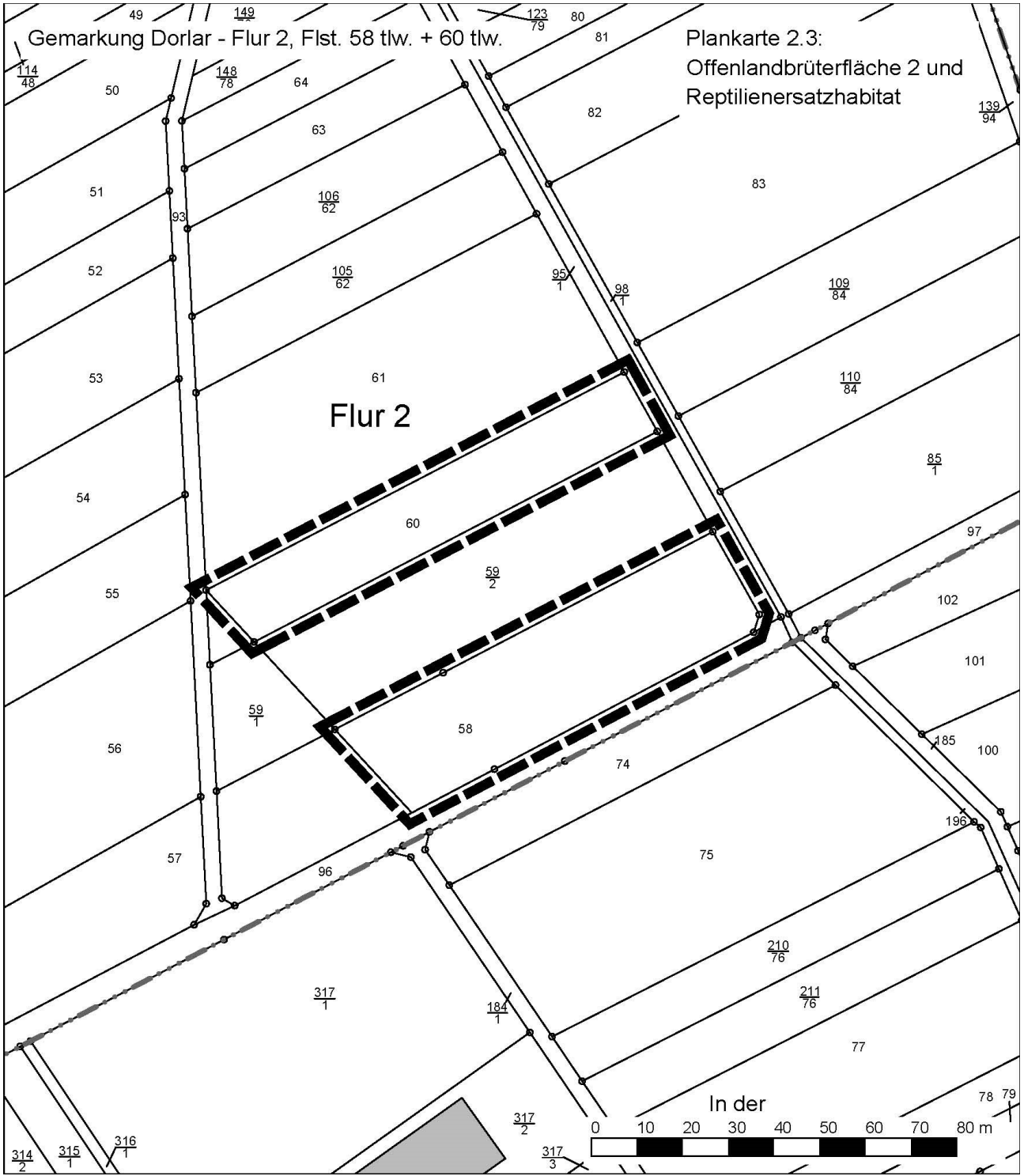
Plankarte 2.1 (Renaturierung Gänsbach)



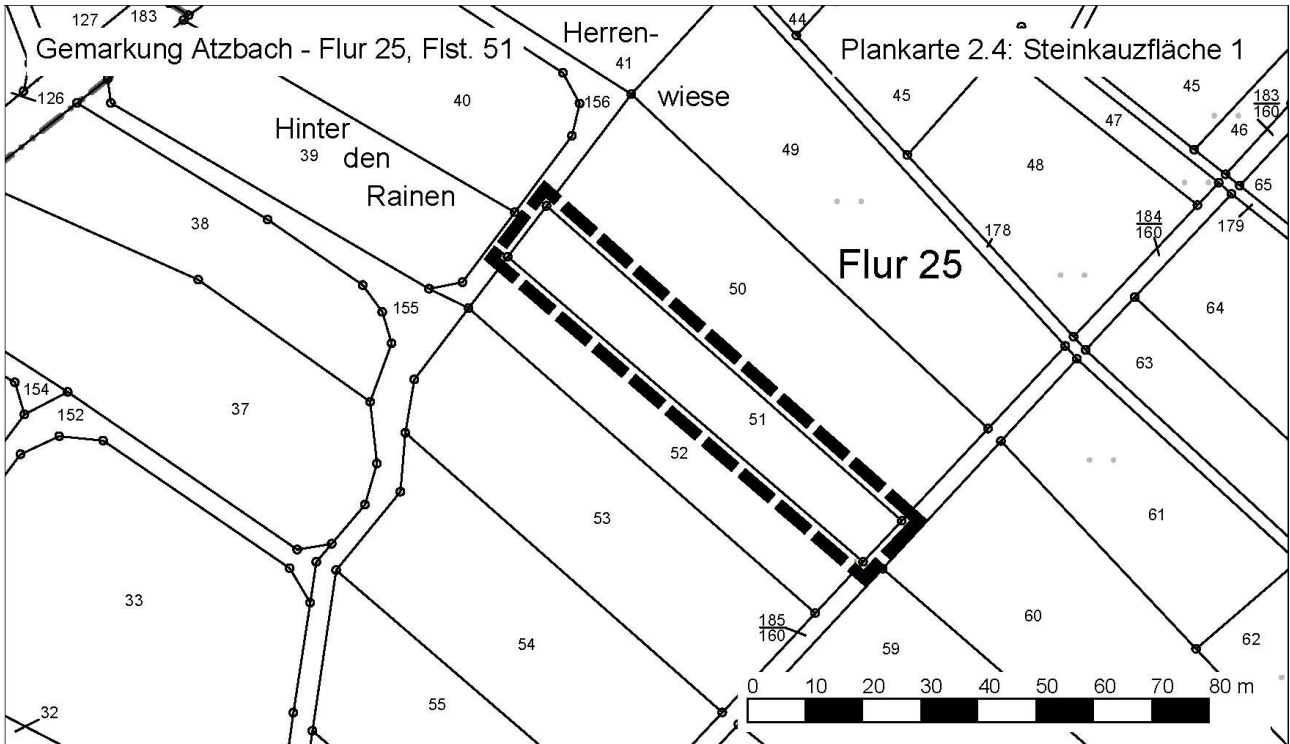
Plankarte 2.2: Offenlandbrüterfläche 1



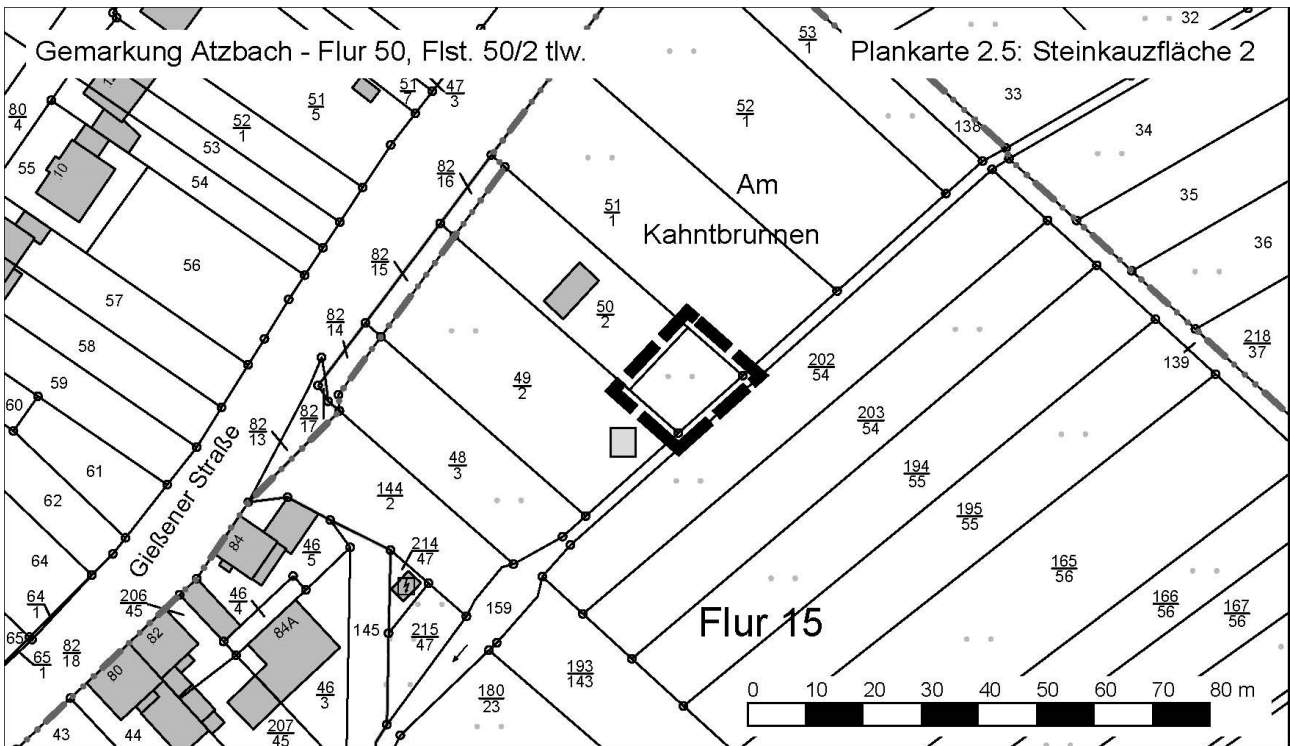
Plankarte 2.3: Offenlandbrüterfläche 2 und Reptilienersatzhabitat



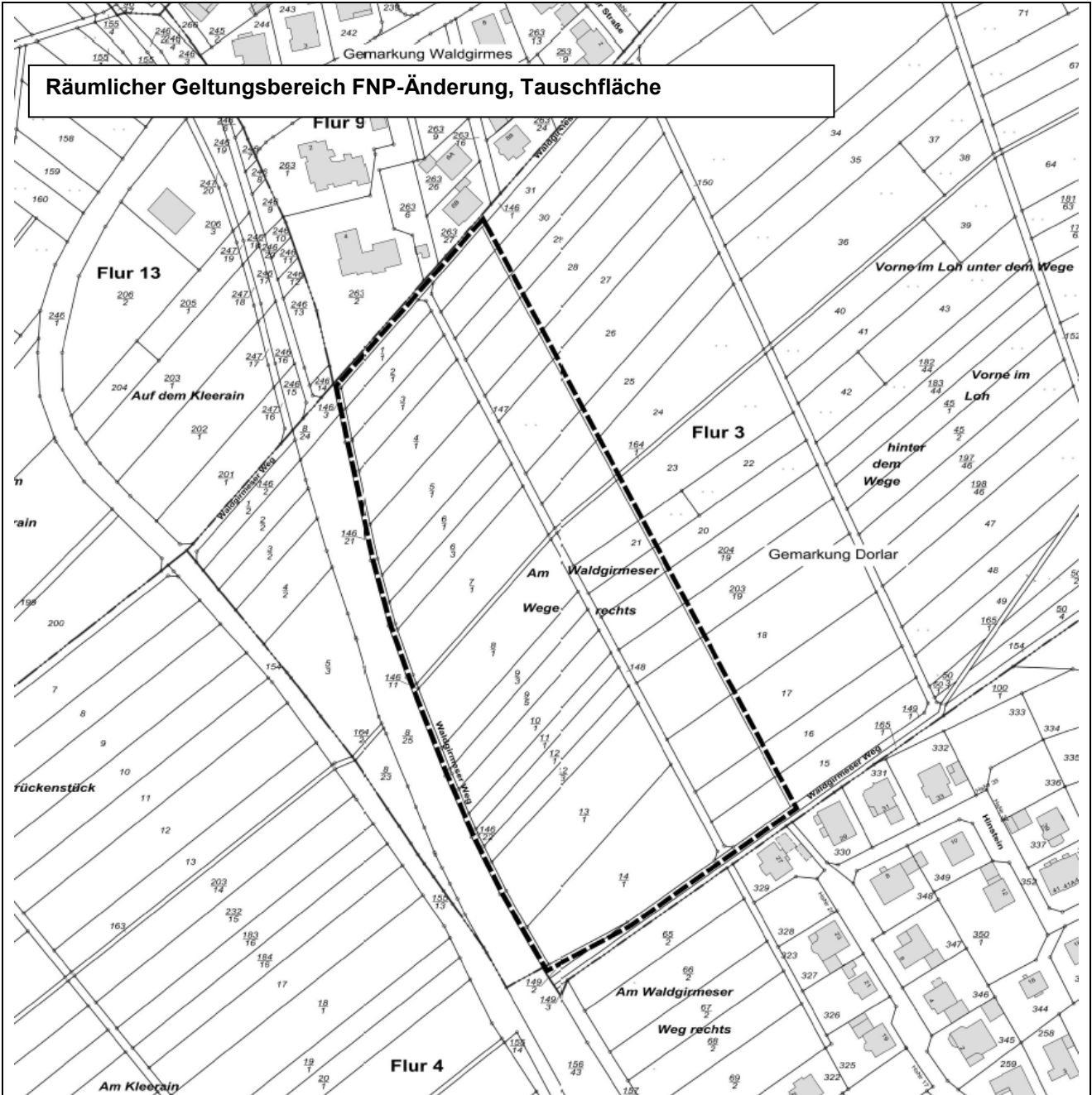
Plankarte 2.4: Steinkauzfläche 1



Plankarte 2.5: Steinkauzfläche 2

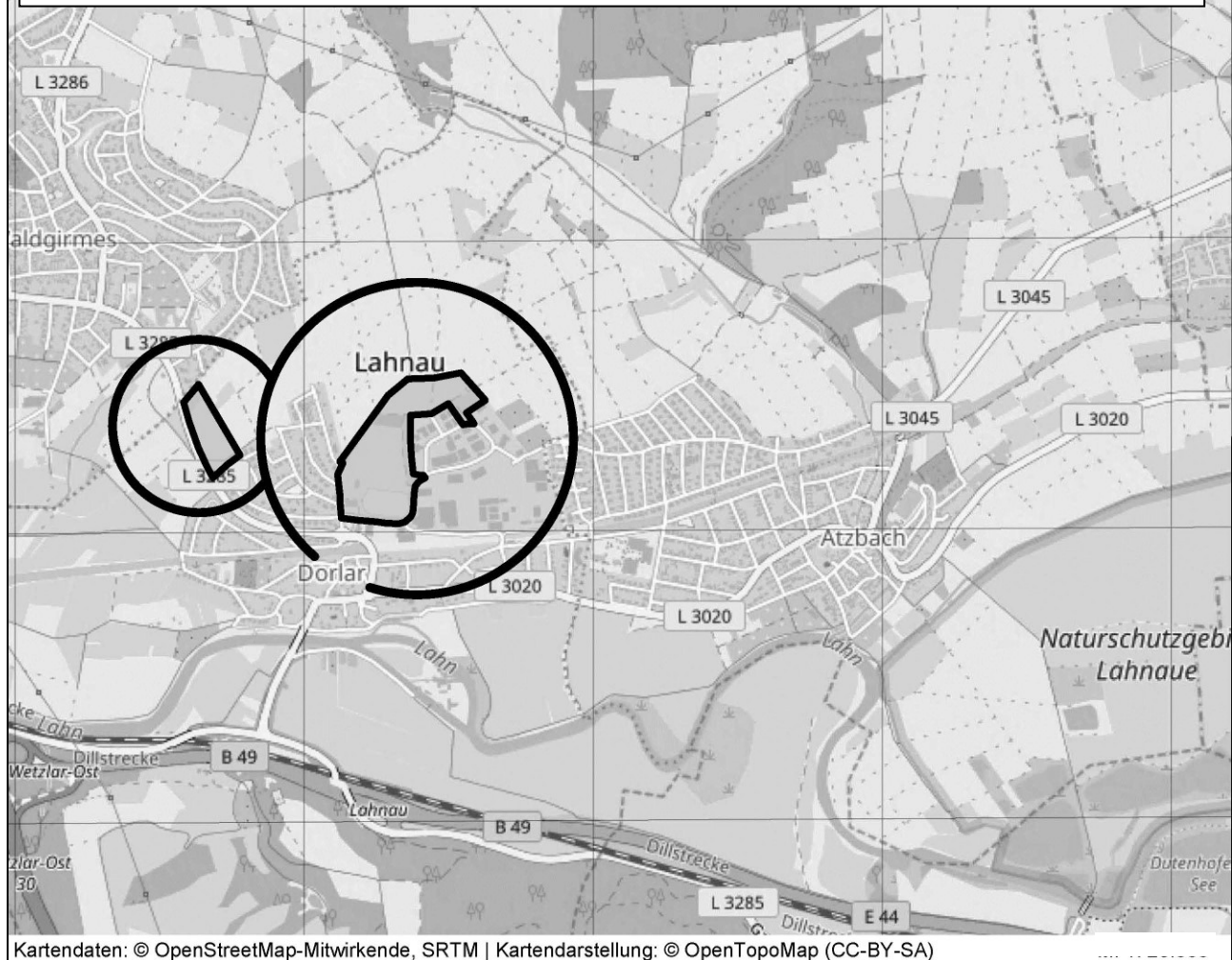


Räumlicher Geltungsbereich FNP-Änderung, Tauschfläche

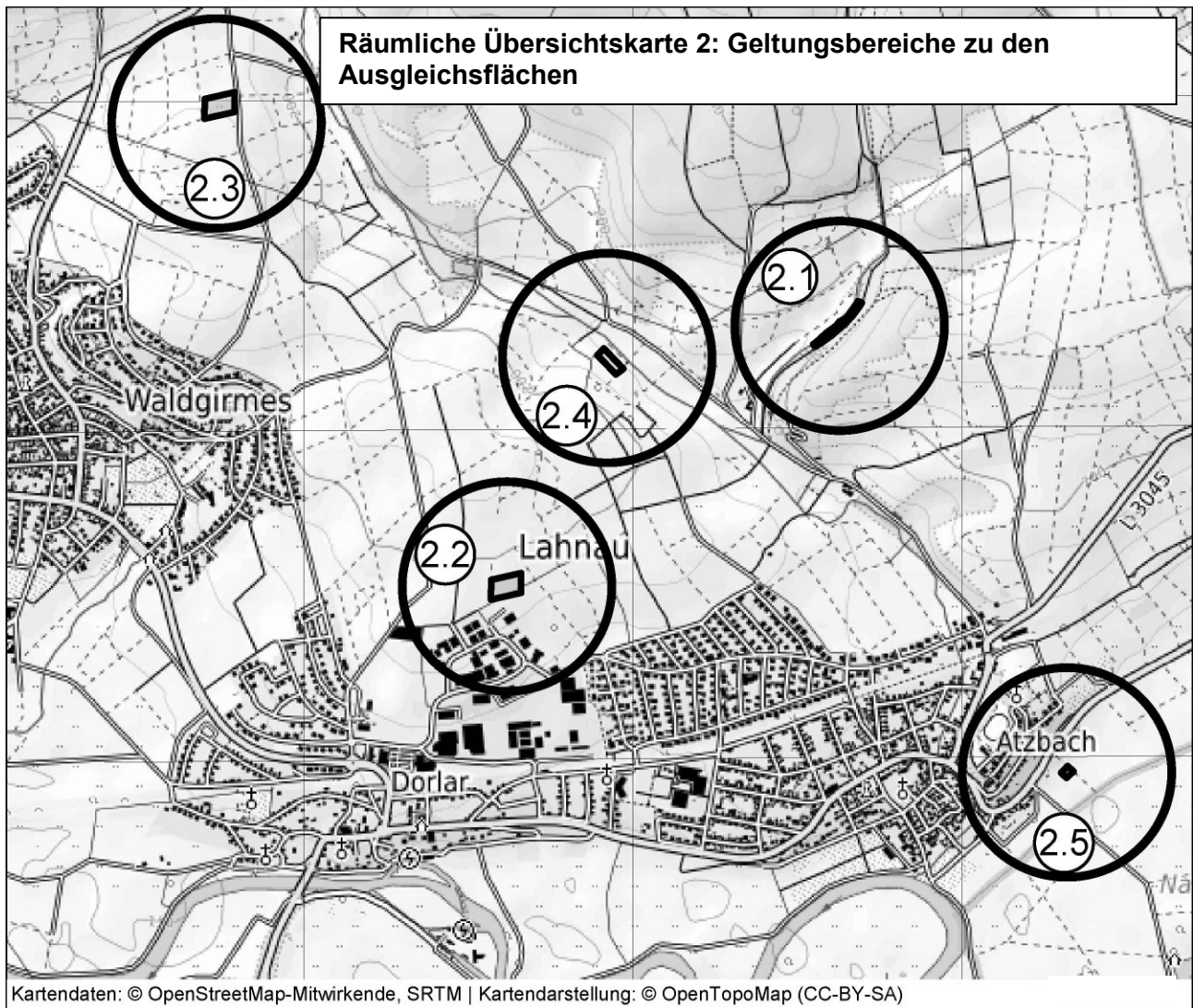


Genordet ohne Maßstab

Räumliche Übersichtskarte 1: Geltungsbereich (B-Plan und FNP-Änderung, inkl. Tauschfläche)



Genordet ohne Maßstab



Lahnau, 04.10.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau
Wrenger-Knispel, Bürgermeisterin